

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

10.001/24-Parl/85

Wien, am 31. Juli 1985

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 WIEN

1395 IAB
1985 -08- - 5
zu 1420 1J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.1420/J-NR/85, betreffend Datenschutzprobleme bei zeitgeschichtlicher Forschung, die die Abgeordneten Dr.NOWOTNY und Genossen am 13.Juni 1985 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 3:

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat bereits im Jahre 1981 im Zusammenwirken mit der Österreichischen Gesellschaft für Informatik an der Universität Linz ein Symposium "Wissenschaft und Datenschutz" abgehalten, dessen Ergebnisse auch publiziert wurden. Bei diesem Symposium wurden in fünf Arbeitsgruppen aus der Sicht der Wissenschaft Problemstellungen im Zusammenhang mit dem Österreichischen Datenschutz diskutiert, wobei vor allem die Frage der Abgrenzung zwischen berechtigtem Datenschutz und der Notwendigkeit des Zuganges zu den erforderlichen Daten für die Wissenschaft von Bedeutung waren. Einer der fünf Workshops hat sich auch mit den Fragen des Datenschutzes in der Zeitgeschichte befaßt. Die Ergebnisse dieses Workshops sind der Anlage zu entnehmen.

Die vier anderen bei diesem Symposium abgehaltenen Workshops haben sich mit den Bereichen Psychologie, Psychiatrie, Medizin und empirische Sozialwissenschaften beschäftigt, bei denen ebenfalls große Probleme

im Zusammenhang mit dem Zugang zu den für die Wissenschaft und Forschung erforderlichen Daten aufgetreten sind.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat nicht nur die Ergebnisse dieses Symposiums dem Bundeskanzleramt als federführendem Ressort übermittelt, sondern auch wiederholt Überlegungen und Vorschläge für die Erleichterung des Zuganges der Wissenschaft zu den erforderlichen Daten vorgeschlagen.

ad 2.:

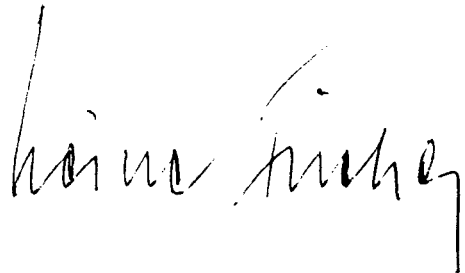
Es ist zweifelsohne erforderlich, in einer entsprechenden Interessensabwägung Lösungen anzustreben, die eine freie wissenschaftliche Forschung auch im Bereich der Zeitgeschichte sichert. Dabei wird davon auszugehen sein, daß der Zugang der Wissenschaft zu den erforderlichen Daten gewährleistet sein muß, da ansonsten entsprechende Forschungen nicht durchgeführt werden können; Einschränkungen sollen nur dort erfolgen, wo ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse vorliegt, das allenfalls nicht zu extensiv definiert werden darf. Was das Berlin Document Center betrifft, wird das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit dem für die Erteilung von Benutzungsbewilligungen zuständigen Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten Kontakt dahingehend aufnehmen, daß eine Regelung gefunden wird, die sich zum Ziel setzt, die Gesichtspunkte des Datenschutzes und der wissenschaftlichen Forschung auf einen Nenner zu bringen.

Nach Überlegungen, die in der Datenschutzkommission angestellt wurden, würde dies insbesondere bedeuten, daß die Kriterien für die Übermittlung von Daten (Informationen) aus dem Berlin Document Center an österreichische Einsichtswerber zu differenzieren sind, ob hiebei eine automationsunterstützte Verarbeitung stattfindet oder nicht. Die Datenschutzkommission geht davon aus, daß ein EDV-Einsatz derzeit nicht vorliegt, sodaß das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten nur den auch für konventionelle Daten geltenden § 1 DSG (Grundrecht auf Datenschutz) anzuwenden hat. Diese Vorschrift sieht bei der Entscheidung, ob grundsätzlich der Geheimhaltung unterliegende Daten (und dies ist bei den in Rede stehenden Archivdaten anzunehmen), zugänglich gemacht werden sollen, eine Interessensabwägung zwischen den Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen und den berechtigten Interessen des Einsichtswerbers vor. Eine solche Interessensabwägung wird in der Regel dann zugunsten des Einsichts-

werbers vorzunehmen sein, wenn es sich bei den Einsichtswerbern um anerkannte Wissenschaftler(innen), insbesondere um Universitätslehrer handelt, und sichergestellt ist, daß die erwünschten Informationen nur für einen bestimmten Forschungszweck verwendet werden, sowie die Daten (Informationen) beim Einsichtswerber vor mißbräuchlichen Einsichtnahmen durch Unbefugte sicher aufbewahrt werden. Nach Abschluß der Forschungsarbeit bzw. Publikation empfiehlt sich die Anonymisierung oder Vernichtung jener Daten, die nicht publiziert werden. Diese Erfordernisse sind notwendig, da das Grundrecht auf § 1 DSGVO auch bei zulässigen Übermittlungen die vertrauliche Behandlung der Informationen gebietet.

Schließlich wird Vorsorge zu treffen sein, daß durch das Einsichtsbegehren tatsächlich nur die für den Forschungszweck benötigten Daten aber nicht auch Informationen über von der Forschung nicht betroffene Dritte weitergegeben werden, sodaß beim Einsichtswerber kein von seinem berechtigten Forschungszweck nicht gedecktes "Ballastwissen" entsteht. Diese Interessensabwägung wird jedoch nur dann vorzunehmen sein, wenn es sich um noch lebende Personen handelt. Sofern jedoch vom Berlin Document Center Daten (Informationen) angefordert werden, die aus öffentlich zugänglichen Quellen auch ersichtlich sind (z.B. Funktionsträger des NS-Staates), wird ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse von vornherein zu verneinen sein, sodaß auch die Interessensabwägung entfallen kann.

ANLAGE



VORWORT

Die Österreichische Gesellschaft für Informatik (ÖGI) veranstaltete 1976 an der Universität Linz eine Fachtagung zum Thema "Datenschutz und Datensicherung", in der die gesellschaftlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Aspekte des Datenschutzes und der Datensicherung behandelt wurden. Inzwischen sind in einer Reihe von Ländern Datenschutzgesetze in Kraft getreten. Es hat sich gezeigt, daß teilweise der Zugang der Wissenschaft zu Daten, die sie für ihre Forschungsarbeit benötigt, durch diese Gesetze eingeschränkt wird.

In Fortführung der Thematik der Fachtagung 1976 lud das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gemeinsam mit der ÖGI am 4. März 1981 zu einem Symposium "Wissenschaft und Datenschutz" an die Universität Linz ein. In fünf Arbeitsgruppen wurden aus der Sicht der Wissenschaft Problemstellungen im Zusammenhang mit dem österreichischen Datenschutzgesetz diskutiert. Die Ergebnisse dieses Symposiums werden in dieser Broschüre der interessierten Fachwelt zugänglich gemacht.

Der Vorsitzende der
österreichischen Gesellschaft
für Informatik



o.Univ.-Prof.Dr.techn. Arno Schulz

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Österreichische Gesellschaft
für Informatik

Symposium Wissenschaft und Datenschutz

Johannes Kepler
Universität, Linz

4. März 1981

EROEFFNUNG

Bundesminister Dr. Hertha Firnberg

Wien

INHALTSVERZEICHNIS

1. Eröffnung, Frau Bundesminister Dr. DDr.h.c. Hertha Firnberg	Seite	1
2. Datenschutz und Wissenschaft - ein Gegensatz? Staatssekretär Univ.-Prof. Dr. Adolf Nußbaumer	Seite	5
3. Datenschutz und wissenschaftliches Informations- wesen, Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk	Seite	25
4. Ergebnisse der Workshops		
4.1 Psychologie	Seite	56
4.2 Psychiatrie	Seite	60
4.3 Medizin	Seite	66
4.4 Empirische Sozialwissenschaften	Seite	72
4.5 Zeitgeschichte	Seite	76

Die neuen Technologien der Informationsverarbeitung haben in den letzten Jahrzehnten neue wissenschaftliche Dimensionen erschlossen. Eine Flut von Daten wird in der Welt von heute produziert und durch die Möglichkeiten der Informationssammlung und -verarbeitung für den wissenschaftlichen Zugriff aufbereitet.

Die Grundlagen der empirischen Wissenschaften, deren induktiver Methode sie verstärkte Möglichkeiten boten, sind damit sehr wesentlich verbreitert worden, nicht nur im quantitativen, sondern auch im qualitativen Sinn. Die Notwendigkeit, die Persönlichkeit vor dem Mißbrauch seiner individuellen Daten zu schützen, ist mit Recht in der letzten Zeit nachdrücklich betont worden; dies gilt für den nationalen wie den internationalen Bereich. In einzelnen Ländern, unter ihnen Österreich, ist dieser Schutz durch die Verfassung gesichert.

Eine Reihe von Ländern - unter ihnen Österreich -, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Norwegen, Schweden, Kanada, USA, haben eine spezifische Gesetzgebung, in anderen, z.B. Belgien, Niederlande und Schweiz sind Gesetze in Überlegung. Eine Reihe internationaler Organisationen ist mit diesen Fragen befaßt, nicht zuletzt der Europarat. Für Österreich habe ich kürzlich eine Konvention des Europarates unterschrieben.

Aber es gibt auch eine zweite Seite des Problems: Schon bei der Erarbeitung des österreichischen Datenschutzgesetzes haben die Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung auf die

zweite Seite des Problems hingewiesen, nämlich darauf, daß in einer erheblichen Reihe von Fällen die wissenschaftliche Arbeit durch sehr ernste Restriktionen gefährdet wird. Die Sammlung und Auswertung von Daten aus Fragebogen, Dateninformationen aus öffentlichen Quellen, (z.B. Personenstandsaufnahmen, Mikrozensus u.a.), insbesondere statistischer Ämter, die Vernichtung von Personaldaten nach der offiziellen Nutzung, bis zum Gebrauch von Archivalien sind Beispiele, wo diese Behinderungen auftreten können, die unter Umständen die wissenschaftliche Auswertung unmöglich machen. Die soziologischen Studien mit ihren Fragebogen und Interviews sind vielleicht das extremste Beispiel für die Notwendigkeit des Zugriffs zu persönlichen Daten, aber keineswegs das einzige.

Das Bundesgesetz vom 18. Oktober 1978 über den Schutz personenbezogener Daten, BGBl.Nr. 565 (Datenschutzgesetz), das nach einer rund einjährigen Übergangszeit im wesentlichen Anfang 1981 voll in Kraft trat, stellt die österreichische Wissenschaft vor allem vor das Problem, die erforderlichen personenbezogenen Daten weiterhin im notwendigen Umfang zu erhalten. Eine Anzahl von internationalen Konferenzen (Bellagio 1977, Köln 1978, Liège 1980) hat sich mit diesen Schwierigkeiten der Interessenkollision zwischen Schutz der Privatsphäre und wissenschaftlichen Bedürfnissen befaßt. Aus der Sicht ausgewählter Wissenschaftsbereiche - nämlich der Psychologie, der Psychiatrie, der Medizin, der empirischen Sozialwissenschaften und der Zeitgeschichte soll im Rahmen dieses Symposiums versucht werden, die Probleme zu identifizieren, die die betroffenen Wissenschaften sehen. Wenngleich das Schutzinteresse des einzelnen über seine Daten unbestritten ist, so müssen dennoch

jene Rahmenbedingungen gewährleistet bleiben, die eine Weiterentwicklung und Vertiefung wissenschaftlicher Erkenntnisse voraussetzen.

Wissenschaft und Forschung sind heute unabdingbare Faktoren zur Lösung jener Probleme, mit denen demokratische Gesellschaften der Gegenwart in wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und gesamtstaatlicher Hinsicht konfrontiert sind. Weder Wissenschaftsgläubigkeit, noch Wissenschaftsfeindlichkeit können als rationale Ausgangsposition angesehen werden, sondern die Verantwortung der Gesellschaft für die Wissenschaften und die soziale Verantwortung der Wissenschaften für gesellschaftliche Anliegen und individuellen Schutz, der ja ein Teil der Freiheit ist.

Problemanalysen und kritischer Dialog sollen jenen Horizont finden, der kreative wissenschaftliche Weiterentwicklung ebenso sichert wie persönliche Sicherheit des Privatbereiches. Es gilt, Verständnis der Wissenschaft für die Anliegen der Gesellschaft zu erreichen, da Orwell'sche Szenarios vermieden werden müssen; es gilt aber auch, der Wissenschaft ihren Raum und ihre Freiheit zu gewährleisten: Freiheit der Forschung verlangt den größtmöglichen Zugang zu Information. Das gemeinsame Suchen nach vernünftigen und realisierbaren Kompromissen sind jene Instrumente, die in heutigen pluralistisch-demokratischen Gesellschaften zur Problemlösung zur Verfügung stehen.

Aufgabe dieses Symposiums ist es, für den Bereich des Datenschutzes in einer Problemanalyse aufzuzeigen, welche Fragen welcher Art anstehen und welche grundlegenden Prinzipien bestimmen sollen. Es soll damit zur Lösung beitragen, die durch die geänderten Rahmenbe-

dingungen in Wissenschaft und Forschung entstanden sind. Es scheint für mich kein Zweifel daran, daß Wissenschaft und Forschung bei vollem Respekt des Persönlichkeits- schutzes Modifikationen der Nutzung erfahren werden müssen.

In diesem Sinne eröffne ich das heutige Symposium "Wissenschaft und Datenschutz".

Datenschutz und Wissenschaft -
ein Gegensatz?

Staatssekretär Univ.-Prof. Dr. Nussbaumer

- I. In einer Zeit, in der das Wissen der Menschheit sich allein in den letzten Dezennien um das 800-fache vermehrt hat, in einer Zeit, in der in unserer Industriegesellschaft menschliche Arbeitskraft immer kostbarer wird, in einer Zeit schließlich, in der die Fehlleistung eines einzelnen Menschen immer größere Katastrophen auslösen kann, in einer solchen Zeit ist der Einsatz des Computers als Hilfsmittel des Menschen unumgänglich: Er erweitert das menschliche Gedächtnis ins - nahezu - Infinite, er nimmt uns vor allem nicht-kreative Arbeit ab, er stattet uns mit einer Exaktheit aus, die es ermöglicht, Anforderungen zu erfüllen, die das Leistungsvermögen menschlicher Sinnesorgane bereits überschritten haben.

Wie jede menschliche Erfindung hat jedoch auch dieses Hilfsmittel nicht nur positive Eigenschaften, sondern die innewohnende Tendenz, bisher unbekannte Gefahren zu entwickeln, denen rechtzeitig gesteuert werden muß:

So wie das Automobil neben allen Segnungen evidente Gefahren mit sich gebracht hat, so ist uns heute bewußt, daß der Computer zumindestens hinsichtlich seiner Funktion, große Mengen an Wissen jederzeit abrufbar bereit zu halten, besondere Gefahren in sich birgt: Mit seiner Hilfe können alle Individuen zu "gläsernen Menschen" gemacht werden, deren Lebensumstände, Gewohnheiten, Weltanschauung, Defekte etc.

vollständig aufgezeichnet und ständig verfügbar bereitgestellt werden können.

Und ebenso wie es notwendig war, Verkehrsregeln zu schaffen, um die Verkehrsteilnehmer vor den Automobilbenutzern - und die Automobilbenutzer voreinander - zu schützen, ist es unabweislich geworden, solche "Verkehrsregeln" auch zum Schutz vor den Computer-Benutzern zu schaffen, um Kollisionen mit anderen wesentlichen menschlichen Interessenssphären zu vermeiden. Aus diesem Bedürfnis heraus wurden in neuester Zeit in einigen Ländern Datenschutzgesetze erlassen, und zwar nicht als Normenkomplex, der den Einsatz von Computern verhindern oder zurückdrängen soll, sondern als Katalog von Verkehrsregeln, die den Einsatz von Computern in jene Bahnen lenken sollen in denen die Verletzung anderer Rechtsgüter nicht zu erwarten ist. Der manchmal erhobene Vorwurf, daß Gesetze wie das Datenschutzgesetz den Fortschritt behinderten, ist Ausdruck eines sehr einseitigen Denkansatzes: Da es keine menschliche Erfindung gibt, die nicht auch negative Auswirkungen zeitigen kann, wäre es naive Vogel-Strauß-Politik, nur die positiven Seiten des Computereinsatzes sehen zu wollen, ohne rechtzeitig den schon eingetretenen oder noch zu erwartenden schädigenden Wirkungen zu steuern.

In Österreich war die Auseinandersetzung mit den Gefahren des Computereinsatzes für die Privatsphäre des einzelnen im übrigen auch Anlaß, Probleme des Informationsflusses personsbezogener Daten insgesamt zu überdenken und auch eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht automationsunterstützt verarbeiteter Daten in die Regelung miteinzubeziehen. Dies stellt zumindestens für den privaten Bereich eine eminente

Neuerung dar, während im öffentlichen Bereich ja auch schon bisher das Amtsgeheimnis gegolten hat und hiedurch der Informationsfluß personsbezogener Daten im öffentlichen Bereich stark eingeschränkt war. Die Auswirkungen der Geheimhaltungsverpflichtung für den nicht-automationsunterstützten privaten Bereich kann zwar mangels diesbezüglicher Entscheidungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit noch nicht ganz abgeschätzt werden, doch scheint diese Bestimmung auch im Hinblick auf die Effektivität des Datenschutzgesetzes als *lex electronica* deshalb äußerst wichtig, weil dadurch das mißbräuchliche Ausweichen auf händisch geführte Zwischenkarteien verhindert werden kann. Ohne den besonderen Geheimhaltungsschutz des § 1 Abs.1 DSG auch für händisch geführte Datensammlungen wären in diesem Bereich ja sonst keine Benützungsgrenzen gesetzt.

- II. Es liegt nun im Wesen von "Verkehrsregeln", daß sie ein System von Beschränkungen für die Verkehrsteilnehmer enthalten, um dadurch einen Ausgleich ihrer divergierenden Interessen zu erzielen. Das Datenschutzgesetz als System von Datenverkehrsregeln macht diesen Grundsatz deutlich, indem es bereits im § 1 Abs. 1 DSG diesen Interessenausgleich versucht: Das Grundrecht auf Datenschutz ist nicht als absolutes Recht auf Geheimhaltung formuliert, sondern es wird relativiert gewährt: "....., soweit an personsbezogenen Daten ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse besteht". Und zwar kann dieses Geheimhaltungsinteresse des § 1 Abs.1 dann beschränkt werden, wenn dies "zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen" notwendig ist (§ 1 Abs. 2 DSG). Die Schutz-

würdigkeit des Geheimhaltungsinteresses kann also erst nach Abwägung mit entgegenstehenden Interessen anderer beurteilt werden, wobei allerdings gemäß § 1 Abs.2 letzter Absatz DSG im Zweifel der vertraulichen Behandlung personsbezogener Daten der Vorrang einzuräumen ist.

III. Dem grundrechtlich abgesicherten Geheimhaltungsinteresse steht evidentermaßen kontradiktorisch das ebenfalls grundrechtlich abgesicherte Interesse auf Informationsfreiheit (Art.13 StGG) gegenüber, das in der Ausformulierung durch Art.10 MRK ausdrücklich auch die "Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten" umfaßt. Doch ist auch dieses Grundrecht nicht absolut gefaßt, sondern steht unter Gesetzesvorbehalt, wobei Art. 10 MRK als zulässige Beschränkung des Grundrechtes unter anderem "den Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer" anführt. Es stehen einander somit die beiden grundrechtlich abgesicherten gegensätzlichen Interessen des freien Zugangs zur Information einerseits und des Datenschutzes andererseits gegenüber, ohne daß der Grundrechtsgesetzgeber selbst unmittelbar Anhaltspunkte für eine Grenzziehung durch Interessensabwägung im Einzelfall gegeben hätte. Die Formulierung tragfähiger Abgrenzungen ist derzeit das Hauptproblem der Vollziehung des Datenschutzes.

Im Hinblick auf das Thema "Wissenschaft und Datenschutz" drängt sich freilich noch eine andere Frage auf: Stellt nicht das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft, das an sich ohne Gesetzesvorbehalt und daher absolut formuliert ist, eine solche bereits vom Verfassungsgesetzgeber getroffene

Interessensabwägung zugunsten des Wissenschaftsbereiches dar?

Dagegen ist zunächst ins Treffen zu führen, daß die Absolutheit dieses Grundrechtes nur eine scheinbare ist: Selbstverständlich wurden schon bei Zustandekommen dieses Grundrechtes bestehende gesetzliche Beschränkungen der Freiheit von Wissenschaft und Forschung immer mitgedacht. Niemand wird mit Recht behaupten können, daß etwa die Tötung eines Menschen zum Zwecke der Forschung deshalb straffrei wäre, weil sie in einem vom Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit gedeckten Bereich geschehen sei. Dies beweist deutlich, daß das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit nicht verabsolutiert gesehen werden darf, sondern nur unter Berücksichtigung der gesamten sonstigen österreichischen Rechtsordnung verstanden werden kann. Die Frage nach den allfälligen Auswirkungen des Datenschutzes auf Wissenschaft und Forschung kann daher nicht schon mit Hinweis auf Art. 17 StGG als irrelevant abgetan werden.

Im übrigen muß auch die grundsätzlich unterschiedliche Zweckgerichtetheit der in Rede stehenden Grundrechte beachtet werden:

Während nämlich das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit als klassisches Grundrecht staatsgerichtet ist, d.h. Übergriffe des Staates mit dem Ziel der Unterdrückung der wissenschaftlichen Lehrmeinungen verhindern sollen, ist das Grundrecht auf Datenschutz individual-orientiert: Der einzelne hat gegenüber jedermann, also gegenüber dem anderen Individuum das Recht auf Geheimhaltung seiner Daten.

Datenschutzregelungen sind daher keine Regelungen, die der Staat in seinem eigenen Interesse zur Aufrechterhaltung des staatlichen Machtanspruches erläßt, sondern Regelungen, die den Interessensgegensatz zwischen Individuen ausgleichen sollen; der Staat tritt somit materiell gesehen hier nicht als Machthaber, sondern als Schiedsrichter zwischen den Individuen auf. Diese immanente Verschiedenheit der beiden Grundrechte sollte immer im Auge behalten werden, wenn versucht werden sollte, den Vorrang des einen Grundrechtes vor dem anderen zu behaupten. Ganz abgesehen von dem Umstand also, daß auch Art. 17 StGG unter einem Gesetzesvorbehalt zu stehen scheint, ist nach meiner Auffassung aus dem grundsätzlich verschiedenartigen Telos der beiden Grundrechte abzuleiten, daß ein Vorrang des Art. 17 StGG als Spezialbestimmung für die Wissenschaft gegenüber § 1 Datenschutzgesetz nicht behauptet werden kann, da kein gleichartiger Regelungsgegenstand vorliegt und somit die logischen Voraussetzungen für das Spezialitätsverhältnis zwischen zwei Normen nicht gegeben ist.

- IV. Nachdem nunmehr dargelegt wurde, daß die Existenz eines Rechtsgrundsatzes, aus dem die a-priori-Unanwendbarkeit des Datenschutzes im Wissenschaftsbereich ableitbar wäre, nicht behauptet werden kann, sollen die im DSG enthaltenen Beschränkungen des Informationsflusses im einzelnen untersucht werden, um allfällige, im Detail liegende Antagonien zwischen Wissenschaft und Datenschutz orten zu können. Und zwar muß man zu diesem Zweck jene Bestimmungen des DSG einer näheren Betrachtung unterziehen, die den Charakter der bereits erwähnten

"Verkehrsregeln" haben, also ex ante Kollisionen (von Interessen) verhindern sollen: Neben den Strafbestimmungen, die einen bereits erfolgten Datenmißbrauch ex post ahnden sollen, enthält das DSG nämlich ein umfangreiches System von Regeln, die ex ante den Datenmißbrauch verhindern sollen.

Die Angelpunkte des ex-ante-Schutzes vor Datenmißbrauch sind folgende im DSG: Zum ersten der Umstand, daß Datenverarbeitungen nur von solchen Rechtsträgern vorgenommen werden dürfen, in deren berechtigtem Zweck die Ermittlung und Benützung der zu verarbeitenden Daten gedeckt ist (Ermittlungsschutz). Die weitere fundamentale Beschränkung der Benützung von Daten besteht darin, daß sie nicht ohne weiteres an Dritte weitergegeben werden können: Eine solche Weitergabe muß sich vielmehr im Rahmen der §§ 1, 7 und 18 bzw. 32 bis 34 DSG halten (Übermittlungsschutz).

Soweit sich das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG auf den nichtautomationsunterstützten Bereich bezieht, müßte im übrigen wohl davon ausgegangen werden, daß nur ein Übermittlungsschutz besteht, nicht aber ein Ermittlungsschutz: Nur die in § 1 Abs. 1 genannte Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf den nichtautomationsunterstützten Bereich, so daß für diesen Bereich nach dem Wortsinn nicht der Besitz von Informationen, sondern nur die Weitergabe von Informationen beschränkt erscheint.

Es wäre daher festzuhalten, daß im nichtautomationsunterstützten Bereich der Datenschutz Übermittlungsbeschränkungen gebracht hat, im automationsunter-

stützten Bereich hingegen Übermittlungsbeschränkungen und Ermittlungsbeschränkungen.

Eine besondere Ausgestaltung durch die Einräumung begleitender subjektiver Rechte und eine Absicherung, etwa durch die Einräumung eines bestimmten Rechtsweges, hat das Grundrecht auf Datenschutz allerdings im wesentlichen nur für den automationsunterstützten Bereich erfahren:

Und zwar zunächst dahingehend, daß dem Betroffenen ein Rechtsanspruch darauf eingeräumt wurde, daß ihm der Inhalt von automationsunterstützt verarbeiteten Daten auf Verlangen bekannt gegeben werden muß; es besteht ein grundrechtlich verankertes Auskunftsrecht gegenüber dem Auftraggeber einer Datenverarbeitung. Dieses Auskunftsrecht dient in der Folge der Geltendmachung des ebenfalls grundrechtlich verankerten Berichtigungs- und Löschungsrechtes, mit Hilfe dessen der Betroffene sicherstellen kann, daß erstens keine falschen Daten über ihn verarbeitet werden, und daß zweitens nicht unzulässigerweise Daten über ihn verarbeitet werden, sondern diese im Falle ihrer Illegalität gelöscht werden müssen. Mittel zum Zweck der Effektuierung dieser Rechte ist die Verpflichtung des Auftraggebers einer Datenverarbeitung, sich entweder registrieren zu lassen (§§ 8 und 23 DSG) oder die Betroffenen von der Datenverarbeitung zu informieren (§ 22 DSG). Als weitere Auflagen der rechtmäßigen Datenbenutzung wären schließlich noch die Bestimmungen der §§ 10 und 13 bzw. 19 bis 21 DSG zu erwähnen, die die Legalität von Datenverarbeitungen an die Einhaltung eines Mindeststandards der Datensicherung während der Verarbeitung binden.

V. Nach dieser Darlegung, was Datenschutz denn nun konkret bedeute, soll zunächst noch kurz untersucht werden, für welche Bereiche das Datenschutzgesetz selbst Ausnahmen von den dargelegten Beschränkungen vorsieht.

Und zwar sind in diesem Zusammenhang die §§ 4 und 54 zu nennen. Hiebei möchte ich zuerst auf § 54 näher eingehen, da er eine umfangreiche Ausnahme vom Datenschutz beinhaltet und zwar werden die einfachgesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, also jene Bestimmungen die sich auf die automationsunterstützte Verarbeitung beziehen, für Medienunternehmen als nicht anwendbar erklärt. Diese Ausnahme wurde nun nicht in der Meinung geschaffen, daß hiemit endgültig die Ausnahme der Medienunternehmen vom Datenschutz bewirkt werden sollte, es wurde vielmehr davon ausgegangen, daß das in Ausarbeitung befindliche Mediengesetz für diesen Bereich spezielle Datenschutz-Bestimmungen schaffen sollte, die den speziellen Bedürfnissen nach Informationsfreiheit im Medienbereich besser gerecht werden könnten als die allgemein geltenden Datenschutzbestimmungen. Festgehalten werden muß jedoch, daß gemäß § 54 das Grundrecht auf Datenschutz, wie es im § 1 DSG formuliert ist, auch für den Medienbereich Anwendung zu finden hat, und daß § 54 DSG nicht bedeuten soll, daß es im Medienbereich überhaupt keinen Datenschutz zu geben habe, sondern nur daß für den Medienbereich quasi ein maßgeschneiderter Datenschutz geschaffen werden soll.

Die in § 4 DSG genannten Ausnahmen beziehen sich auf

die Bereiche "Strafrechtspflege", "Schutz der Staatssicherheit" und "Schutz der Verteidigungsbereitschaft" Österreichs. Es muß in diesem Zusammenhang jedoch besonders deutlich hervorgehoben werden, daß auch für diese äußerst sensiblen Bereiche nicht das Datenschutzgesetz zur Gänze für unanwendbar erklärt wurde, sondern nur die Bestimmungen über die Registrierungspflicht von Datenverarbeitungen sowie im wesentlichen über das Auskunfts- und Richtigstellungs- bzw. Löschungsrecht nicht gelten. Der wesentliche Inhalt des Datenschutzgesetzes, nämlich die Bindung der Datenermittlung an den berechtigten Zweck und die genannten Übermittlungsbeschränkungen sind auch für diese Bereiche voll gültig.

VI. Im folgenden soll nun im Detail untersucht werden, ob die Bedürfnisse der Wissenschaft, soweit personsbezogene Daten hiefür benötigt werden, zu den geschilderten konkreten Beschränkungen, die der Datenschutz mit sich bringt, in einem nicht ausgleichbaren Gegensatz steht.

Und zwar sollen zunächst die bestehenden Übermittlungsbeschränkungen untersucht werden, da diese ganz allgemein für den automationsunterstützten und den nichtautomationsunterstützten Bereich gelten:

Ausgegangen werden soll zunächst von dem Umstand, daß wohl die meisten Wissenschaftszweige nach dem Erkennen allgemeiner Gesetzmäßigkeiten des Seins streben. Wird hiebei mit induktiver Methode gearbeitet, ist der Individualfall und damit ein Konglomerat personsbezogener Daten in den meisten

Fällen zwar unabdingbares Material der Forschung, nicht aber Ergebnis der Forschung, das zur Publikation bestimmt ist; die Problematik der Übermittlung von personsbezogenen Daten im Rahmen der Publikation von Forschungsergebnissen wird in diesem Bereich daher kaum auftreten. Das heißt aber, daß in derartigen Wissenschaftsbereichen die Übermittlungsbeschränkungen des DSG für den Wissenschaftler unmittelbar im allgemeinen kein ernsthaftes Hindernis für seine Tätigkeit darstellen.

Anders ist die Sachlage freilich in solchen Wissenschaftszweigen, wie etwa Geschichtswissenschaft, in der einzelne Personen als solche im Mittelpunkt der Betrachtung stehen und Publikationen Daten in notgedrungen personsbezogener Form enthalten müssen. Hier kann ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen Wissenschaft und Datenschutz nicht gelehnet werden.

An sich scheint mir jedoch ein Ausgleich in dieser Interessenskollision auch schon nach der bestehenden Rechtslage möglich, da ja das Grundrecht auf Datenschutz nicht absolut formuliert ist und daher der Interessensabwägung zugänglich ist: Wenn etwa die Zulässigkeit der Publikation von Archivmaterial aus zeitgeschichtlichen Archiven am Datenschutz zu messen wäre, müßte die Schutzwürdigkeit der zu veröffentlichenden Informationen einer genauen Prüfung unterzogen werden; die Schutzwürdigkeit könnte hiebei z.B. abhängig vom Alter der Information gesehen werden oder von ihrem Inhalt, insofern etwa Daten über das öffentliche Wirken einer Person (z.B. als Politiker, Künstler, Wissenschaftler etc.) sicher weit weniger schutzwürdig

sein könnten als solche über das Privatleben dieser Person. Ein echtes Problem mag im gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings der Umstand sein, daß es noch keine Entscheidungspraxis über die für diese Interessensabwägung maßgeblichen Kriterien gibt. Die Berechtigung einer Diskussion darüber, ob solche Kriterien nicht in allgemein gültiger Form näher spezifiziert werden sollten, kann daher wohl nicht geleugnet werden.

Vollständigkeitshalber sei noch auf eine Form der Übermittlung personsbezogener Daten eingegangen, die bei jeder wissenschaftlichen Veröffentlichung stattfindet, nämlich das Zitieren anderer wissenschaftlicher Publikationen. Dies ist jedoch der klassische Fall, in dem schutzwürdige Interessen an der Geheimhaltung nicht bestehen: Wer publiziert, will gelesen werden, so daß hier kein Interesse an der Geheimhaltung, sondern im Gegenteil ein eminentes Interesse an der Verbreitung dieser Daten anzunehmen ist. Datenschutz in Form von Übermittlungsbeschränkungen kann hinsichtlich dieser Daten somit nicht gegeben sein.

Insgesamt wäre daher festzuhalten, daß die Beschränkungen der Übermittlung von personsbezogenen Daten durch den Wissenschaftler, wie sie im DSG vorgesehen sind, für diesen keine professionsgefährdende Wirkung haben: Soweit für den Wissenschaftler die Publikation von Daten in personsbezogener Form überhaupt relevant ist, kann nach meinem Erachten durch eine entsprechende Interpretation des Begriffes der Schutzwürdigkeit von Geheimhaltungsinteressen im Sinne des § 1 Abs.1 DSG das Auslangen gefunden werden.

Nun zu den Ermittlungsbeschränkungen des Datenschutzgesetzes:

Als wesentlichste Voraussetzung ist nochmals festzuhalten, daß Ermittlungsbeschränkungen nur für die Ermittlung von Daten zum Zweck der automationsunterstützten Verarbeitung bestehen: Der Wissenschaftler, der im Rahmen einer bestimmten Untersuchung keinen Computer einzusetzen beabsichtigt, wird vom DSG beim Sammeln des Datenmaterials für seine Studie unmittelbar nicht betroffen.

Hinsichtlich des Umfangs und Inhalt des Datenmaterials, das ein Wissenschaftler zum Zweck der automationsunterstützten Verarbeitung sammeln darf, kommt es auf seinen berechtigten Zweck an. Handelt es sich um den Wissenschaftler als Organ institutionalisierter Wissenschaft, wird sich aus diesem Grundsatz (vgl. §§ 6 bzw. 17 DSG) eine echte Beschränkung der zulässigen Datensammlung ergeben, indem etwa eine medizinische Universitätsklinik wohl nur Daten aus dem medizinischen Bereich wird sammeln dürfen und nicht etwa Daten zum Zweck politikwissenschaftlicher Untersuchungen etc.

Im Bereich nicht-institutionalisierter Forschung, d.h. also bei der Forschung etwa durch Privatgelehrte, kann § 17 hingegen keine Beschränkung bewirken, da das Individuum keinen seinen Wirkungskreis einschränkenden "berechtigten Zweck" hat: Historische Studien etwa kann jeder Private betreiben, ohne daß sich eine Eingrenzung einer solchen Tätigkeit aus irgendeinem "berechtigten Zweck" ableiten ließe. Die Behauptung etwa, daß das nicht-organisierte Individuum, das weder einen Gesell-

schaftsvertrag, eine Vereinssatzung, eine Gewerbeberechtigung etc. aufweisen kann, überhaupt keinen "berechtigten Zweck" im Sinne des § 17 DSG namhaft machen könnte und daher überhaupt keine Daten ermitteln dürfe, muß auf das Schärfste entgegengetreten werden: Eine solche Limitierung der Zulässigkeit von Wissenschaft und Forschung auf Institutionen würde in eklatantem Widerspruch zum Grundrecht auf Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre stehen, das eben nicht nur den Institutionen der Wissenschaft gewährleistet ist, sondern jedermann, wie der Verfassungsgerichtshof zuletzt auch in der jüngsten Judikatur zum UOG ausdrücklich festgestellt hat.

Somit ergibt sich insgesamt, daß auch die Ermittlungsbeschränkungen des DSG für die wissenschaftliche Arbeit keine fundamentalen Probleme bringt, da dort, wo ein limitierender berechtigter Zweck existiert, also für die institutionalisierte Wissenschaft, ein berechtigtes Interesse an der Sammlung andersartiger Daten ohnehin zu verneinen ist, und dort, wo ein limitierender berechtigter Zweck an sich nicht besteht wie etwa beim privaten Forscher, eine inhaltliche Beschränkung der Datensammlung überhaupt nicht gegeben ist.

Zusammenfassend heißt dies aber, daß der Wissenschaftler unmittelbar vom DSG in seiner typischen Tätigkeit nicht in einer solchen Weise tangiert wird, daß diese Tätigkeit in Frage gestellt würde. Es besteht somit diesbezüglich kein Anlaß zu einer Ausnehmung des Wissenschaftsbereiches aus dem Datenschutzgesetz.

VII. Diskussionswürdig sind jedoch die mittelbaren Auswirkungen des DSG auf den Wissenschaftler, insofern sie die praktische Möglichkeit der Ermittlung von Daten betrifft - über die rechtliche Zulässigkeit der Ermittlung von Daten wurde ja im vorherigen Punkt abgehandelt. Wenn nämlich die Frage gestellt wird, wie der Wissenschaftler legalerweise zu dem von ihm benötigten Datenmaterial kommt, wird doch deutlich, daß sich die Sachlage für den Wissenschaftler seit dem Inkrafttreten des DSG geändert hat. Für die Ermittlung von Daten stehen dem Wissenschaftler mehrere Wege offen:

1. können die benötigten Daten durch Befragung der Betroffenen ermittelt werden;
2. weiters können personsbezogene Daten auch durch Auskunft von Seiten dritter Personen oder Stellen in Erfahrung gebracht werden;
3. schließlich können Daten noch durch Einsicht in zur allgemeinen Einsicht offenstehende Datenverzeichnisse gewonnen werden.

Hiezu ist - freilich immer unter der Voraussetzung, daß der Wissenschaftler sich im Rahmen seines berechtigten Zwecks "bewegt" - aus datenschutzrechtlicher Hinsicht folgendes zu sagen:

Die Befragung des Betroffenen selbst ist dann datenschutzrechtlich unbedenklich, wenn der Zweck der Befragung offengelegt und die Zustimmung des Betroffenen zur Benützung seiner Daten für diese Zwecke eingeholt wird.

Nicht unproblematisch aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten scheint dagegen die Datenermittlung für Wissenschaftszwecke durch Einsicht

in allgemein zugängliche Verzeichnisse und durch das an andere Personen als den Betroffenen gerichtete Begehren auf Übermittlung von personsbezogenen Daten.

Hinsichtlich der allgemein einsehbaren Verzeichnisse ist nämlich davon auszugehen, daß sie datenschutzrechtlich zweckgewidmet sind; der Umstand, daß der Betroffene seine eigenen Daten für die Veröffentlichung in einem allgemein einsehbaren Datenverzeichnis ja selbst bekannt gegeben hat, kann das Fehlen eines schutzwürdigen Datenschutzinteresses wohl nur für jene Verwendung beweisen, zu der dieses Datenverzeichnis primär von Anfang an bestimmt war. Es wird etwa jemand, der seinen Namen, Adresse und Telefonnummer zur Drucklegung im Telefonbuch freigegeben hat, nicht mit Erfolg behaupten können, daß er ein Geheimhaltungsinteresse an diesen Daten gegenüber solchen Personen habe, die in dieses Telefonbuch Einsicht nehmen, um mit dem Betroffenen in Kontakt zu treten. Nachdem der Zweck des Telefonbuches die Ermöglichung der Kontaktaufnahme ist, kann gegenüber einer widmungsgemäßen Verwendung des Telefonbuches ein Geheimhaltungsinteresse nicht ins Treffen geführt werden. Wohl aber könnte z.B. gegen die Verwendung der Daten der Wählerevidenz - die ebenfalls jedermann zur Einsicht offen steht - zu anderen Zwecken als zur Sicherung des Wahlrechtes aus dem Datenschutzgesichtspunkt Einwendungen erhoben werden.

In Befolgung des DSGVO-Prinzips, daß es keine an sich "freien Daten" gibt, muß daher wohl von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß eine Zustimmung des Betroffenen zur Verwendung seiner in allgemein ein-

sehbaren Verzeichnissen aufscheinenden Daten nur insoweit ohne weiteres als gegeben angenommen werden kann, als diese Verwendung vom evidenten Zweck des Verzeichnisses gedeckt ist.

Da die "Beforschung" in den seltensten Fällen evidenten Zweck solcher öffentlich zugänglicher Verzeichnisse personsbezogener Daten ist, ist es denkbar, daß im Falle der Datenermittlung aus solchen Verzeichnissen für Wissenschaftszwecke mit automationsunterstützter Verarbeitung tatsächlich datenschutzrechtliche Probleme entstehen.

Solche Probleme entstehen insbesondere auch dann, wenn Wissenschaftler Datenmaterial zu Forschungszwecken von anderen Rechtsträgern übermittelt haben wollen; dieser Fall wird insbesondere im Hinblick auf öffentlich-rechtliche Institutionen häufig eintreten, da diese Institutionen infolge ihres meist vorhandenen Zwangscharakters personsbezogenes Datenmaterial verwalten, das mit diesem Inhalt und Umfang sonst niemandem zur Verfügung steht.

Gerade infolge der Relevanz und der Dichte des in öffentlicher Hand befindlichen personsbezogenen Datenmaterials hat aber das DSGVO der Datenweitergabe einen Riegel vorgeschoben: Außerhalb der Amtshilfe zwischen den öffentlichen Stellen darf Datenmaterial von der öffentlichen Hand personsbezogen nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung oder mit Zustimmung des Betroffenen weitergegeben werden. (Die Zulässigkeit der Weitergabe von Geldleistungsdaten an Kreditunternehmen (§ 7 Abs.1 Z 4 DSGVO) ist systematisch als eine "besondere gesetzliche Ermächtigung" zu begreifen).

Im Rahmen der Regelungen des § 7 wäre daher nach geltender Rechtslage eine Weitergabe von Datenmaterial durch die öffentliche Hand an den Wissenschaftler in aller Regel nur mit Zustimmung des Betroffenen möglich.

An diesem Grundsatz darf im Übrigen bei der derzeit geltenden Rechtslage insbesondere auch im Rahmen der Auftragsforschung für öffentliche Stellen nicht gerüttelt werden: Wenn Forschungsorganisationen im Auftrag eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers forschend tätig werden, dürfen sie das hierfür von diesen Rechtsträgern zur Verfügung gestellte Datenmaterial ausschließlich für Zwecke des in Auftrag gegebenen Forschungsobjektes verwenden - jede andere Verwendung würde die Datenüberlassung zur Datenübermittlung im Sinne des § 3 Z 8 DSG machen, die gemäß § 7 DSG ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Zustimmung der Betroffenen unzulässig ist.

Für die Datenübermittlung an Wissenschaftler von seiten privater Auftraggeber gilt im wesentlichen dasselbe:

Da das Betreiben von Wissenschaft und Forschung sicher nicht ohne weiteres als "überwiegendes berechtigtes Interesse eines Dritten" (nämlich des Wissenschaftlers) im Sinne des § 18 Abs.1 Z 3 DSG qualifiziert werden kann und es weiters - ganz abgesehen von der Privatperson - nicht viele private Rechtsträger geben wird, "zu deren berechtigtem Zweck es gehört, personsbezogene Daten zu übermitteln" (§ 18 Abs.1 Z 2 DSG), wird auch in diesem Bereich die Übermittlung personsbezogener Daten zu Forschungszwecken in der Regel nur mit Zu-

stimmung des Betroffenen legalerweise geschehen können.

VIII. Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich somit, daß der Datenschutz für den Wissenschaftler unmittelbar zwar keine Erschwerung seiner Tätigkeit mitsichgebracht hat, da die ihn treffenden Ermittlungs- und Übermittlungsbeschränkungen des DSG bei entsprechender Auslegung des Begriffes des schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresses keine hindernde Wirkung habe. Hingegen wurden spürbare mittelbare Auswirkungen des Datenschutzgesetzes auf die Tätigkeit des Wissenschaftlers aufgezeigt, indem die für andere geltenden Übermittlungsbeschränkungen für den Wissenschaftler Folgen zeitigen müssen.

Ob nun die Behinderung der Datenerlangung an die Zustimmung der Betroffenen im Wissenschaftsbereich als unzumutbare Belastung bezeichnet werden kann, oder ob dem Verfügungsrecht des Betroffenen über seine eigenen Daten hinsichtlich jeder Verwendung nicht der Vorrang eingeräumt werden muß, und der Mechanismus der Zustimmungseinholung eben in Kauf genommen werden sollte, wird sicher noch Gegenstand umfangreicher Diskussionen sein.

Ich möchte jedenfalls nur darauf hinweisen, daß eine Lockerung der Übermittlungsbestimmungen zugunsten der Wissenschaft und Forschung aus einem einfachen Grund äußerst problematisch ist: Da der Personenkreis, der Wissenschaft und Forschung betreibt, nicht fest umrissen ist und im übrigen auch an keine Qualifikationsvoraussetzungen gebunden ist, würde eine solche Übermittlungserweiterung für die Wissenschaft letztlich zu einem vollkommenen Unterlaufen

des Datenschutzes führen können, da jedermann für sich in Anspruch nehmen kann, wissenschaftliche Forschung betreiben zu wollen und überdies unter keinerlei Erfolgspflicht gestellt ist, wodurch allenfalls ein natürliches Ausleseprinzip bewirkt werden könnte.

Bei der Formulierung allfälliger Privilegierungswünsche zugunsten von Wissenschaft und Forschung wird ernsthaft bedacht werden müssen, daß Datenschutz in unserer heutigen Gesellschaft für das Individuum ein berechtigtes Interesse ist. Die Wahrung der berechtigten Interessen eines anderen führt sicherlich immer zu gewissen Unbequemlichkeiten für den, der diese Interessen zu wahren hat; es darf aber nicht übersehen werden, daß jeder - auch der Wissenschaftler neben seiner Rolle als Wissenschaftler - auch ein Individuum ist und in dieser Rolle sehr wohl selbst eminenten Datenschutzinteressen haben könnte. Auch aus Eigeninteresse sollte daher die Berechtigung des Datenschutzgedankens nicht vergessen werden. Darüber hinaus sollte es Ziel einer demokratischen Gesellschaft sein, Gruppenegoismen zugunsten eines gesamtgesellschaftlichen Interessenausgleiches hintanzustellen und sich daher nicht zu scheuen, gewisse Unbequemlichkeiten zugunsten der Wahrung der Interessen anderer auf sich zu nehmen. Ich kann daher nur an die Versammelten appellieren, bei der Formulierung allfälliger Wünsche auf Ausnehmung des Wissenschaftsbereichs vom Datenschutzgesetz äußerst behutsam vorzugehen und die verschiedenen Interessenslagen, insbesondere die Interessen des Individuums in einer freiheitlichen Gesellschaft, zu berücksichtigen.

Datenschutz und wissenschaftliches Informationswesen Bernd-Christian Funk

I. Vorbemerkung

Das österreichische Datenschutzgesetz aus 1978 (kurz: DSG) war bereits vor seinem Inkrafttreten Gegenstand intensiver Kontroversen und ausgiebiger Kritik. Die meisten Bestimmungen dieses Gesetzes sind am 1.1.1980 in Kraft getreten. Die seither gewonnenen Vollzugserfahrungen haben diese Kritik in zahlreichen Punkten bestätigt und überdies manch neuen Einwand zutage gefördert.

Gegenstand kritischer Stimmen aus Praxis und Lehre ist zumeist nicht der Gedanke des Datenschutzes als solcher. Das Bedürfnis nach ausreichendem rechtlichem Schutz der Person in der Sphäre der über sie verfügbaren Daten steht grundsätzlich außer Streit. Das vielfach anzutreffende Unbehagen gegenüber dem DSG konzentriert sich vielmehr im wesentlichen auf die juristische Gestaltung des Datenschutzes, dessen Notwendigkeit als solche weitgehend anerkannt ist. Die Einwände richten sich gegen die zahlreichen und gravierenden Mängel, die das DSG teils in legislativ-technischer, teils auch in rechtspolitisch-inhaltlicher Hinsicht aufweist.

Es ist hier nicht der Ort, aus dem reichhaltigen Fundus an Ungereimtheiten und offenkundigen Konstruktionsfehlern des DSG zu schöpfen oder den Gründen nachzugehen, die zu diesen Problemlagen geführt haben. Die nachfolgenden Überlegungen werden sich vielmehr auf diverse Auswirkungen des Datenschutzes in bezug auf wissenschaftliche Forschung konzentrieren. Bei dieser Perspek-

tive geht es um die Ermittlung und Bewertung jener Beschränkungen, die das DSG der Wissenschaft im Umgang mit ihrem Produktionsmittel Information auferlegt. Dabei wird sich allerdings zeigen, daß zahlreiche allgemeine Probleme des Gesetzes auch in dieser speziellen Fragestellung wiederkehren.

II. Bestandsaufnahme: Hauptberührungspunkte zwischen DSG und wissenschaftlichem Informationswesen

1. "Personenbezogene Daten" als sachlicher Anknüpfungspunkt des Datenschutzes

Der sachliche Geltungsbereich des DSG wird wesentlich durch den Begriff der "personenbezogenen Daten" bestimmt. Nach der Legaldefinition in § 3 Z 1 DSG sind darunter alle auf einem Datenträger (zB Aktenvermerk, Karteiblatt, Bild, Lochkarte, Magnetband) gespeicherten Angaben zu verstehen, die Informationen über eine bestimmte oder mit Wahrscheinlichkeit bestimmbare natürliche oder juristische Person oder handelsrechtliche Personengesellschaft darstellen.

Zum Unterschied vom Datenschutzrecht anderer Länder, etwa der BRD, schützt also das österreichische DSG nicht nur natürliche Personen (also Menschen), sondern auch juristische Personen und handelsrechtliche Personengesellschaften (OHG, KG). Die datenschutzrechtliche Erfassung der juristischen Person gewinnt nicht zuletzt für das Verhältnis zwischen Datenschutz und Wissenschaft eine besondere, in der bisherigen Diskussion des Datenschutzes weitgehend noch nicht erkannte Bedeutung: Zu den juristischen Personen und damit zu den Trägern des Grundrechts auf Datenschutz gehören nicht nur private Gebilde wie Kapitalgesellschaften (AG, GesmbH), Vereine,

Genossenschaften, Stiftungen oder Fonds, sondern auch der Staat selbst, der ja juristisch aus einer Mehrzahl juristischer Personen (öffentlichen Rechts) zusammengesetzt ist. Alle auf einem Datenträger (siehe oben) gespeicherten Angaben über Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Kammern, Sozialversicherungsträger und andere juristische Personen öffentlichen Rechts fallen damit ebenso unter den Begriff der personenbezogenen Daten im Sinne des DSG wie Angaben über private juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften oder gar natürliche Personen.

Aus dieser Feststellung ergeben sich weitreichende grundsätzliche Konsequenzen: Alle Forschungsdisziplinen, die mit Angaben über einzelne juristische Personen (öffentlichen oder privaten Rechts) operieren, haben Umgang mit datenschutzrechtlich relevanten und prinzipiell auch datengeschützten Informationen! Das gilt zB für die Politikwissenschaft, die Soziologie, die Verwaltungswissenschaften, die Finanzwissenschaften, ja sogar für die Rechts- und Staatswissenschaften. Es wird allerdings später noch zu zeigen sein, daß gerade hier die datenschutzrechtlichen Beschränkungen nicht immer in vollem Umfang wirksam werden, weil es vielfach an dem vom DSG geforderten "schutzwürdigen Interesse" mangelt. Fürs erste ist jedoch die - zunächst überraschende - Feststellung zu betonen, daß auch Angaben über juristische Personen und damit auch solche über den Staat selbst prinzipiell vom Datenschutz erfaßt sind.

2. Weiter Begriff der "Datenverarbeitung"; "Datenverkehr"; "automationsunterstützte Datenverarbeitung"

Das DSG geht von einem denkbar weit gefaßten Begriff der Datenverarbeitung aus. Es versteht darunter das Erfassen, Speichern, Ordnen, Verändern, Verknüpfen, Vielfältigen, Ausgeben oder Löschen von personenbezogenen Daten (im folgenden kurz: Daten) im oder für den automationsunterstützten Datenverkehr (§ 3 Z 6 DSG).

Ebenfalls weit gefaßt ist der Begriff des Datenverkehrs. Er umfaßt das Ermitteln, Verarbeiten, Benützen oder Übermitteln von Daten sowohl als Gesamtheit als auch jeweils als einzelnen Vorgang (§ 3 Z 10 DSG).

Vom DSG nicht definiert ist der Begriff des automationsunterstützten Datenverkehrs (automationsunterstützte Datenverarbeitung). Dennoch ist die Unterscheidung zwischen automationsunterstützter und konventioneller Datenverarbeitung nach dem DSG von erheblicher Bedeutung. Ein großer Teil der gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, Auflagen und Sonderrechte kommt nämlich nur für den Bereich des automationsunterstützten Datenverkehrs zum Tragen. Das gilt insbesondere für die grundrechtlich garantierten Rechte des Betroffenen auf Auskunft, Löschung oder Richtigstellung, weiters für die Regierungspflichten des Auftraggebers der Datenverarbeitung sowie für die besonderen gesetzlichen Vorbehalte bei der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten.

Der Verzicht auf eine gesetzliche Definition war durch die Sorge motiviert, daß eine definitorisch starre Festbeschreibung des zentralen Begriffs der automationsunter-

stützten Datenverarbeitung zur Suche und Auffindung von Umgehungstechniken einladen könnte, die dem Gesetzgeber unbekannt geblieben oder von ihm übersehen worden sein könnten. Die Interpretationsmeinungen zum DSG heben durchwegs zwei Elemente als Kriterien zur Abgrenzung von automationsunterstützter und konventioneller Datenverarbeitung hervor: erstens den Einsatz maschineller Technik und zweitens die Programmsteuerung. Demnach ist automationsunterstützte Datenverarbeitung nicht allein auf die Fälle des Einsatzes von EDV beschränkt, sondern umfaßt daneben auch noch andere Formen von maschineller und programmgesteuerter Behandlung personenbezogener Daten, also etwa die Speicherung von Informationen auf Kartei oder Mikrofilm in Verbindung mit einem programmgesteuerten, maschinell durchgeführten Suchsystem.

Alle soeben skizzierten Rechtsbegriffe des DSG sind inhaltlich sehr weit gefaßt und haben einen dementsprechend weittragenden sachlichen Anwendungsbereich. Das ist kein Zufall, sondern eine Folge und zugleich auch ein Ausdruck des Grundgedankens einer möglichst lückenlosen Garantie des Datenschutzes. Besonders im Begriff der Datenverarbeitung (siehe vorhin) wird das Konzept einer Allphasengeltung des Datenschutzes im automationsunterstützten Datenverkehr deutlich: Dieser Schutz soll sich auf sämtliche Schritte der Verarbeitung, beginnend schon bei der Erfassung der Daten, erstrecken und er soll selbst dann wirksam sein, wenn auch nur ein einziger dieser Schritte automationsunterstützt erfolgt bzw. erfolgen soll. Man kann also von einer Art "König-Midas-Prinzip" sprechen.

Die Folgen, die dieses Prinzip für das wissenschaftliche Informationswesen hat, seien an einem Beispiel

demonstriert: Für Zwecke einer sozialwissenschaftlichen Studie werden personenbezogene Daten zunächst konventionell ("händisch") erhoben, um später automationsunterstützt verarbeitet zu werden. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Beschränkungen (von denen später noch im einzelnen die Rede sein wird) gelten für sämtliche Phasen des Geschehens, da schon das Ermitteln (= Erheben) zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs erfolgt. Entsprechendes gilt natürlich auch dann, wenn ein automationsunterstützter Verarbeitungsschritt lediglich am Beginn des Geschehens steht, dann aber ausschließlich konventionell vorgegangen wird. Als Beispiel sei auf ein computerunterstütztes Diagnoseverfahren in der Medizin verwiesen, das als Grundlage für weitere Schritte in Diagnose, Therapie oder Forschung dient, die aber konventionell, also ohne Zuhilfenahme maschinell programmgesteuerter Informationshilfe, erfolgen.

3. Datenübermittlung

Ebenfalls weit gefaßt ist der Begriff der Datenübermittlung im Sinne des DSG. Ein Übermittlungsvorgang liegt nicht nur dann vor, wenn Daten aus dem Bereich eines Auftraggebers oder Verarbeiters in die Kenntnis- oder Verfügungssphäre einer anderen Person als des Betroffenen gelangen; Übermittlung ist vielmehr auch und bereits dann gegeben, wenn unter dem Dach ein und desselben Auftraggebers oder Verarbeiters Daten aus verschiedenen Aufgabebereichen miteinander verknüpft werden (§ 3 Z 8 DSG).

Dazu kommt, daß im sog "öffentlichen Bereich" als Auftraggeber nicht nur der jeweilige Rechtsträger (zB Bund, Land, Gemeinde usw), sondern auch dessen jeweils örtlich und sachlich zuständiges Organ zu verstehen ist

(§ 3 Z 3 DSG). Der öffentliche Bereich umfaßt alle durch Gesetz eingerichteten Rechtsträger, also etwa die Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden), Gemeindeverbände, Kammern, Sozialversicherungsträger und andere durch Gesetz geschaffene Institutionen, wie zB das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen, dies jedoch nur insoweit, als diese Funktionsträger nicht privatrechtlich agieren und in dieser Hinsicht durch Verordnung aus dem öffentlichen Bereich ausgenommen wurden (§ 4 iVm § 5 DSG).

Die gesetzliche Umschreibung des Übermittlungsbegriffs im öffentlichen Bereich ist deutlich auf eine Eroberung von verwaltungsinternen Vorgängen für den Datenschutz zugeschnitten: Dadurch, daß auch der Informationsfluß zwischen Organen ein und derselben Institution als Übermittlung im Sinne des DSG erklärt wird, ist den einschlägigen Kautelen und Beschränkungen des Gesetzes für Übermittlungsvorgänge (darüber im einzelnen später) ein entsprechend breites Anwendungsfeld gesichert.

Inhalt und Reichweite dieser abstrakten Ausführungen über den Übermittlungsbegriff des DSG sollen anschließend anhand von Beispielen illustriert werden: Wenn etwa ein Sozialversicherungsträger (= juristische Person öffentlichen Rechts) mehrere Krankenanstalten betreibt und ein Arzt, der bei einer dieser Anstalten tätig ist, für Forschungszwecke die Krankengeschichten namentlich bekannter Patienten von einer anderen Anstalt dieses Versicherungsträgers zugänglich gemacht bekommt, so handelt es sich dabei - trotz Identität des Trägers der Krankenanstalten - um einen Vorgang der Datenübermittlung im Sinne des DSG. Wenn es sich bei diesen Daten um auto-

mationsunterstützt verarbeitete Daten handelt (wofür schon ein einziger automationsunterstützter Verarbeitungsschritt ausreicht), so gelten für diesen Übermittlungsvorgang die speziellen Beschränkungen und Auflagen des DSG, über die anschließend noch näher zu sprechen sein wird.

Entsprechendes gilt auch, wenn man das Beispiel ein wenig modifiziert und an eine Übermittlung im noch engeren Bereich des Datenflusses zwischen verschiedenen Kliniken oder Abteilungen derselben Krankenanstalt denkt. Nach allgemeinem Sprachgebrauch, ja selbst nach juristischer Terminologie außerhalb des DSG würde ein solcher Informationsaustausch als bloß verwaltungsinternes Geschehen gewertet werden. Das DSG hingegen behandelt diesen Vorgang bereits als Übermittlung, um ihn damit den besonderen Garantien des Datenschutzes zu unterwerfen.

Zu dem genannten Beispiel ist zu bemerken, daß der Übermittlungsbegriff des DSG im Ansatz strenger ist als die im Arztesgesetz normierte ärztliche Verschwiegenheitspflicht.

Ein anderes Beispiel zur Verdeutlichung des Übermittlungsbegriffes: Ein als Verein organisiertes, von mehreren Gebietskörperschaften getragenes Forschungsinstitut soll Zugang zu Daten erhalten, über die die Trägergebietskörperschaften verfügen, etwa Informationen über die wirtschaftliche Lage von eigenen oder verselbständigten Wirtschaftsunternehmungen dieser Gebietskörperschaften. Es handelt sich in jedem Fall um personenbezogene Daten, sei es - bei Eigenunternehmen - um Angaben über die betreffende(n) Gebietskörperschaft(en), sei es - bei juristisch verselbständigten und ausge-

gliederten Unternehmen - um Daten des betreffenden Unternehmensträgers. Die Weitergabe solcher Daten an das vereinsmäßig organisierte Forschungsinstitut der Gebietskörperschaften ist als Übermittlung im Sinne des DSG zu qualifizieren und unterliegt, wenn es sich um automationsunterstützt verarbeitete Daten handelt, den dafür vorgesehenen besonderen Übermittlungsbeschränkungen dieses Gesetzes.

Die bisherigen Ausführungen dienen der Vorstellung einiger für das Verständnis des folgenden wichtiger Grundbegriffe des DSG (personenbezogene Daten, Datenverarbeitung, Datenverkehr, automationsunterstützte Datenverarbeitung, Übermittlung). Anschließend sollen die inhaltlichen Beschränkungen behandelt werden, die das DSG insbesondere für die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung solcher Daten vorsieht. Dabei wird besonders der Kontext mit dem wissenschaftlichen Informationswesen aufzuzeigen sein.

4. Beschränkungen für die Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs

Die Voraussetzungen und Beschränkungen, die das DSG für die Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten für den automationsunterstützten Datenverkehr vorsieht, sind im öffentlichen Bereich anders geartet und grundsätzlich strenger als im privaten Bereich. Im öffentlichen Bereich gilt für die Ermittlung und Verarbeitung solcher Daten ein Vorbehalt ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung: Daten dürfen zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs nur ermittelt und verarbeitet werden, wenn dafür eine ausdrückliche ge-

gesetzliche Ermächtigung besteht. Wenn eine derartige Ermächtigung fehlt, so sind Ermittlung und Verarbeitung insoweit zulässig, als diese Vorgänge eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung von gesetzlich übertragenen Aufgaben des Auftraggebers darstellen (§ 6 DSG). Das bedeutet, daß für den öffentlichen Bereich in allen Fällen eine unmittelbare oder mittelbare gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gefordert ist.

Für die Universitäten und deren Teilorgane, insbesondere die Institute, ergeben sich daraus keine besonderen Forschungshindernisse, da für sie ein umfassender und ausdrücklicher Forschungsauftrag im UOG enthalten ist.

Weniger problemlos ist die Beurteilung von datenverarbeitenden Tätigkeiten anderer staatlicher Forschungseinrichtungen, man denke etwa an eine zur Vorbereitung einer Verwaltungsreform mit Verwaltungsforschung betraute Untergliederung eines Bundesministeriums, die auch personenbezogene Daten, etwa aus der Personalverwaltung, automationsunterstützt zu verarbeiten hätte. Hier könnte man im Hinblick auf den Vorbehalt in § 6 DSG bereits einige rechtliche Schwierigkeiten ausfindig machen. Auftraggeber im Sinne des DSG ist nicht der Bund, auch nicht das betreffende Ministerium, sondern das sachlich zuständige Organ, in diesem Falle: die mit Verwaltungsreformforschung innerhalb des Ministeriums betraute Dienststelle und die dort tätigen Amtswalter. Für diesen Auftraggeber wird man wohl nach einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur Ermittlung und Verarbeitung von Daten ebenso vergebens suchen wie nach einer anderen gesetzlichen Aufgabenzuweisung, bezüglich derer die Datenverarbeitung als notwendige

Voraussetzung akzessorisch und damit datenschutzrechtlich legitimierbar wäre. Die Lösung des Problems kann hier nur angedeutet, nicht aber ausgeführt werden: Man wird in solchen Fällen auf eine strenge Wortauslegung verzichten und die gesetzliche Ermächtigung für den Auftraggeber (= Untergliederung des Ministeriums) aus der rechtlich gedeckten ministeriellen Vorsorge für Verwaltungsreform herleiten können.

Noch komplizierter werden die datenschutzrechtlichen Verstrickungen, wenn man an datenverarbeitende Tätigkeiten von Verwaltungseinrichtungen mit der Aufgabe "zweckfreier" Eigenbeforschung denkt. Solche Tätigkeiten findet man etwa im Rahmen staatlicher Archive, Museen oder Sammlungen, die ja über die Aufgaben der Aufbewahrung von Informationen hinaus meist auch mit Forschungsfunktionen in bezug auf das aufbewahrte Material betraut sind. Zum Unterschied vom vorhin genannten Beispiel der Verwaltungsreformforschung, deren Rechtsgrundlage man letzten Endes auf das Verfassungsgebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung zurückführen kann, geht es hier um Forschung ohne primäres Anwendungs- oder Verwertungsinteresse (so gesehen also um "zweckfreie" Forschung). Sollen dabei personenbezogene Daten für automationsunterstützten Datenverkehr ermittelt und verarbeitet werden, so muß es dafür entsprechende gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen im Sinne von § 6 DSG geben. Sie ausfindig zu machen, wird bei gegebener Rechtslage in vielen Fällen auf Schwierigkeiten stoßen.

Anders und weniger kompliziert liegen die Dinge im sog "privaten Bereich". Hier fordert das DSG lediglich, daß die Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener

Daten für den automationsunterstützten Datenverkehr auf den berechtigten Zweck des Rechtsträgers beschränkt bleibt und daß keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen verletzt werden (vgl § 17 DSGVO).

Dies erschließt den nichthoheitlichen Aktivitäten des Staates und seiner ausgegliederten Trabanten einen in datenschutzrechtlicher Hinsicht grundsätzlich größeren Freiraum, als er im Bereiche hoheitlicher Verwaltungstätigkeiten besteht. So könnte zB eine Gebietskörperschaft ein Forschungsinstitut auf Vereinsbasis betreiben, wobei der satzungsmäßig festgelegte Zweck dieser Einrichtung unter anderem auch den automationsunterstützten Datenverkehr mit personenbezogenen Daten im Rahmen der anderen Aufgaben abdecken könnte. Allerdings sind gerade solche ausgegliederte Einrichtungen vielfach auch auf den Datenfluß vonseiten ihrer Trägergemeinwesen angewiesen. Gerade für solche Übermittlungsvorgänge ergeben sich jedoch, wie im nächsten Punkt zu zeigen sein wird, nicht unbeträchtliche datenschutzrechtliche Hemmnisse.

Durch eine Verordnung der Bundesregierung aus 1979 über die Anwendung des Artikels 2 DSGVO im Bundesbereich (BGBl 572) wurden unter anderem die Angelegenheiten des Bibliothekswesens sowie des wissenschaftlichen Dokumentations- und Informationswesens aus dem "öffentlichen Bereich" herausgenommen und den (weniger strengen) Regeln des "privaten Bereichs" unterstellt (§ 3 Z 2 der zitierten Verordnung). Bedeutet das nun, daß die entsprechenden staatseigenen Einrichtungen im Bereiche der Bundesverwaltung (Bibliotheken, Archive, Sammlungen usw) bei ihren Forschungstätigkeiten ohnehin aus den Bindungen und Hemmnissen entlassen sind, die die DSGVO für den öffentlichen Bereich errichtet hat? Wenn dem so wäre,

könnte man sich die Problematisierung solcher Tätigkeiten im Hinblick auf den Gesetzesvorbehalt des § 6 DSGVO ersparen. Bei näherer Betrachtung zeigt sich allerdings, daß diese einfache Art der Problemlösung nicht möglich sein dürfte.

Die erwähnte Verordnung der Bundesregierung nimmt nämlich keine globale und undifferenzierte Aussonderung von Datenverarbeitungsvorgängen vor, sondern verweist die in Rede stehenden Tätigkeiten nur insoweit in das datenschutzrechtlich weniger rigorose Regime des privaten Bereichs, als es sich um Tätigkeiten handelt, die "in Formen des Privatrechts besorgt werden". Dem entsprechend ist bei der Qualifikation von Ermittlungs- und Verarbeitungsvorgängen in Angelegenheiten des Bibliothekswesens sowie des wissenschaftlichen Dokumentations- und Informationswesens zu differenzieren: Die dort jeweils unternommenen Forschungsaktivitäten samt unterstützender Datenverarbeitung bleiben Tätigkeiten in Vollziehung der Gesetze, also Tätigkeiten im öffentlichen Bereich; es wäre durchaus verfehlt, wollte man etwa die Führung und Auswertung eines staatlichen Archivs durch staatliche Amtswalter im Rahmen ihres dienstlichen Auftrages pauschal als Geschäftsbesorgung in den Formen des Privatrechts qualifizieren. Zwar wird dabei nicht Staatsgewalt in Formen des Befehls oder Zwanges geübt; es handelt sich aber nichtsdestoweniger um begleitende Tätigkeiten im Rahmen hoheitlicher Verwaltungsführung. Lediglich die Rechtsbeziehungen zu außenstehenden Dritten, etwa zu Benutzern der Bibliothek oder zu Lieferanten, spielen sich in den Formen des Privatrechts ab. Nur diese Beziehungen und die darin allenfalls vorkommende Ermittlung und Verarbeitung von Daten werden durch die genannte Verordnung der Bundesregierung erfaßt und in

den privaten Bereich des DSG überwiesen. Somit bleibt die Frage nach den gesetzlichen Grundlagen für Datenverarbeitung im Kernbereich des verwaltungseigenen Bibliothekswesens, des wissenschaftlichen Dokumentations- und Informationswesens nach wie vor aktuell.

Dies bietet Anlaß, um auf eine andere grundlegende Frage des gesamten Datenschutzrechts hinzuweisen: Wie lassen sich bei der Aufbewahrung und Aufbereitung von Informationen der Verwaltung öffentlicher und privater Bereich eindeutig voneinander abgrenzen? Die Schwierigkeiten einer solchen Sortierung werden vor allem dort sichtbar, wo eine verwaltungseigene Datenbank gleichermaßen aus hoheitlichen wie auch aus nichthoheitlichen Tätigkeiten gespeist wird bzw für beide Bereiche zur Verfügung steht. Gerade bei staatseigenen Archiven wird dieses Problem häufig auftreten. Das DSG geht von der unrealistischen Annahme aus, daß eine Sortierung solcher Datenbestände in entsprechender Trennschärfe möglich wäre (vgl §§ 4 und 5 DSG).

5. Beschränkungen für die Datenübermittlung im automationsunterstützten Datenverkehr

Für den öffentlichen Bereich ist die Zuverlässigkeit der Übermittlung von automationsunterstützt verarbeiteten personenbezogenen Daten durch § 7 DSG geregelt. Von den dort vorgesehenen Tatbeständen, die gleichermaßen als Übermittlungsermächtigungen wie auch als Übermittlungsbeschränkungen fungieren, sind für das wissenschaftliche Informationswesen folgende von besonderer Bedeutung: Daten der genannten Art dürfen nur übermittelt werden, wenn dafür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht oder bei ausdrücklicher Zustimmung seitens des

Betroffenen oder bei Lösung ihres Personenbezuges (§ 7 Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 5 DSG). Weiters ist eine Übermittlung solcher Daten an Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts insoweit zulässig, als die Daten für den Empfänger zur Wahrung der ihm übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden (§ 7 Abs. 2 DSG).

Andere, weniger strenge Übermittlungsregelungen gelten für den privaten Bereich. Hier ist die Übermittlung von automationsunterstützt verarbeiteten personenbezogenen Daten unter anderem dann zulässig, wenn die Zustimmung des Betroffenen vorliegt oder die Datenübermittlung zum berechtigten Zweck des Rechtsträgers gehört oder der Personenbezug in einer für den Empfänger nicht rekonstruierbaren Weise gelöst wurde (§ 18 Abs. 1 DSG).

Aber auch für konventionelle, also nicht automationsunterstützte Verarbeitung personenbezogener Daten gibt es datenschutzrechtliche Übermittlungsbeschränkungen. Sie ergeben sich aus dem allgemeinen grundrechtlichen Geheimhaltungsanspruch aus § 1 DSG, der unabhängig von der angewandten Verarbeitungstechnik besteht.

Alle diese Beschränkungen in den Bereichen der konventionellen und der automationsunterstützten Verarbeitung personenbezogener Daten sind speziell für das wissenschaftliche Informationswesen bedeutsam, weil sie den Zugang zu fremden Informationsbeständen und den Austausch von Informationen zwischen verschiedenen Informationsträgern potentiell erschweren und unter Umständen überhaupt unterbinden. Die Wirkungen dieser Regelungen sollen anschließend wiederum an Beispielen aufgezeigt werden.

Einem Studenten sollen für eine Dissertation, Diplomarbeit, Seminararbeit oder ein ähnliches Vorhaben personenbezogene Daten zugänglich gemacht werden, über die jene Universitätseinrichtung (etwa Institut oder Klinik) verfügt, der der betreffende Student angehört. Das Beispiel kann auf verschiedene Forschungszweige bezogen werden: Personenbezogene Daten, die für solche Untersuchungen benötigt werden, kann es zB in der Medizin, der Psychologie, den empirischen Sozialwissenschaften, der Geschichtsforschung, aber ebenso auch in den Wirtschafts-, Finanz- und Verwaltungswissenschaften geben, sind doch - wie gezeigt wurde - auch Angaben über juristische Personen als personenbezogene Daten im Sinne des DSG anzusehen und dementsprechend geschützt.

Diesen Schutz genießt grundsätzlich auch der Staat, der sich aus einer Mehrzahl von juristischen Personen (öffentlichen Rechts) zusammensetzt. Auch Angaben über den Staat sind somit personenbezogene Daten im Sinne des DSG. Diese Angaben sind aber vom Schutzzweck des Gesetzes und den damit verbundenen Beschränkungen im Umgang mit Daten nicht uneingeschränkt erfaßt. Der Datenschutz ist nämlich von vorne herein auf jene personenbezogenen Angaben beschränkt, an deren Geheimhaltung der Betroffene ein "schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens" hat (§ 1 Abs 1 DSG). Nun haben juristische Personen, zumal solche des öffentlichen Rechts, zwar kein Privat- und Familienleben, wohl aber andere schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen. Soweit der Staat als Träger von Privatrechten auftritt, könnte man allenfalls noch in sinngemäßer Abwandlung von § 1 Abs 1 DSG von einer datenrechtlich schutzbedürftigen Privatsphäre sprechen. Wo aber der Staat als Träger öffentlicher Gewalt handelt,

lassen sich seine Geheimhaltungsinteressen nicht einmal mehr in analoger Abwandlung dem "Privat- und Familienleben" zuordnen, sondern müssen auf öffentliche Interessen und damit auf das Rechtsinstitut der Amtverschwiegenheit gegründet werden. In dieser Hinsicht erweisen sich die Geheimhaltungskriterien des DSG und jene der Amtverschwiegenheit (Art 20 Abs 3 B-VG) als nicht hinreichend koordiniert.

Zurück nun zum Beispiel des Studenten, der personenbezogene Daten für eine Dissertation oder eine andere Studienarbeit benötigt. Werden ihm vonseiten der betreffenden Universitätseinrichtung personenbezogene Daten zugänglich gemacht, so liegt eine Datenübermittlung vor, die sowohl aus der Sicht des Datenschutzes nach dem DSG als auch aus der Perspektive der Amtverschwiegenheit nach Art 20 Abs 3 B-VG zu beurteilen ist. Beide Aspekte werfen juristische Probleme auf, zumal dann, wenn es sich bei diesen Daten um automationsunterstützt verarbeitete Daten handelt. In diesem Fall wäre zunächst nach einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zu suchen, durch die der Übermittlungsvorgang rechtlich legitimiert wird (vgl § 7 DSG). Eine solche Ermächtigung ist weder im Universitätsrecht noch auch anderswo ausfindig zu machen. Der betreffende Studierende ist auch kein Organ des Bundes oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne von § 7 Abs 2 DSG. Damit dieser Übermittlungsvorgang nach dem DSG gerechtfertigt wäre, müßte also entweder eine ausdrückliche (schriftliche) Zustimmung des Betroffenen für die Übermittlung eingeholt (§ 7 Abs 1 Z 2 DSG) oder aber die betreffenden Daten müßten vor der Übermittlung ihres Personenbezugs entkleidet werden (§ 7 Abs 1 Z 3 DSG). Ersteres könnte unter Umständen große praktische Schwierigkeiten und ein Über-

maß an Aufwand hervorrufen, letzteres vielleicht mit dem Sinn und Zweck des Forschungsvorhabens unvereinbar sein.

§ 7 DSG kann also zum Hindernis für sinnvolle und wünschenswerte Datenübermittlung im Bereich von Forschung und Lehre werden. Man könnte nun zu bedenken geben, daß ein Studierender in dieser Eigenschaft nicht Organ des Bundes und daher nicht der Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit unterworfen sei. Dagegen ist einzuwenden, daß auf jeden das Verschwiegenheitsgebot aus § 1 Abs 1 DSG zur Anwendung kommt, sodaß auch an Außenstehende (hier: Studenten) weitergegebene Daten von Gesetzes wegen dem Geheimnisschutz des DSG unterliegen.

Welche Folgerungen lassen sich aus diesen Erwägungen ziehen? Für Studierende sollte grundsätzlich der Zugang zu allen jenen Daten gesichert werden, die sie für Studienzwecke benötigen. Soweit sich aus § 7 DSG Hindernisse für den nötigen Informationsfluß ergeben, sollten gesetzliche Vorkehrungen zum Abbau dieser Hemmnisse getroffen werden. Dies könnte entweder durch eine Änderung des § 7 DSG selbst oder aber durch Schaffung einer entsprechenden ausdrücklichen Übermittlungsermächtigung im Universitätsstudienrecht (AHStG) geschehen.

Nun zu einem anderen Beispiel, das die juristischen Probleme der Informationsübermittlung für Forschungszwecke dokumentiert: Ein Universitätsinstitut, etwa ein Institut für Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung, wendet sich an eine staatliche Behörde, etwa ein Bundesministerium, mit dem Ersuchen um Übermittlung von forschungswichtigen Informationen. Der Übermittlung steht rechtlich nichts im Wege, selbst wenn es sich um personenbezogene, automationsunterstützt verarbeitete Daten (etwa um Daten einzelner öffentlicher Unternehmen

oder um Daten einzelner Krankenanstalten etc) handelt. § 7 Abs 2 DSG erlaubt ja die Übermittlung von Daten an Organe des Bundes (und andere staatliche bzw öffentliche Organe), soweit diese Daten für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. Dies ist im angenommenen Beispiel der Fall: Das Universitätsinstitut ist ein Bundesorgan, sein Forschungsauftrag ist gesetzlich begründet, die gewünschten Informationen bilden wesentliche Voraussetzungen für die Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages.

Wo liegt also die Schwierigkeit? Das betreffende Institut hat gegenüber der staatlichen Behörde, die es um Datenübermittlung ersucht hat, keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Information. Selbst wenn alle rechtlichen Voraussetzungen für die Datenübermittlung erfüllt sind, kann die Forschungseinrichtung, die ja auf die betreffenden Informationen angewiesen ist, ihr Informationsinteresse gegenüber der gegenbeteiligten Stelle nicht durchsetzen, sondern befindet sich in einer Art Bittstellerposition. Das im Bundesministeriengesetz aus 1973 geschaffene Auskunftsrecht (§ 3 Z 5 BMinG) schafft keine echte Abhilfe, weil erstens zweifelhaft ist, ob es auch von staatlichen Instanzen (Universitätsinstitut) in Anspruch genommen werden kann, weil es zweitens seinem Umfang nach durch die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit begrenzt ist und weil es drittens nur für den Bereich der Bundesverwaltung anwendbar ist.

Auch aus § 7 Abs 2 DSG ist nur eine Übermittlungsermächtigung, nicht jedoch eine Pflicht zur Übermittlung und damit auch kein Rechtsanspruch auf Übermittlung abzuleiten. Dies hat zur Folge, daß Forschungs-

einrichtungen des Staates, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen vonseiten anderer staatlicher Stellen benötigen, ganz und gar auf deren Kooperationsbereitschaft angewiesen sind. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf Informationsgewährung und es steht ihnen auch kein rechtliches Verfahren zur Abhilfe gegen unbegründete oder gar willkürliche Informationsverweigerung zu. Dieser Zustand kann wohl aus forschungspolitischer Sicht nicht wünschenswert sein.

Noch größere Schwierigkeiten ergeben sich, wenn ein Informationsfluß zu wissenschaftlichen Zwecken aus dem öffentlichen in den privaten Bereich stattfinden soll. Das wäre etwa dann der Fall, wenn als Empfänger der Informationen nicht eine staatliche Einrichtung wie ein Universitätsinstitut, sondern eine private Institution, etwa eine Forschungseinrichtung auf Vereinsbasis, auftritt. Ob es sich dabei um einen echten Privaten oder um eine privatrechtlich organisierte Ausgliederung des Staates handelt, ist in datenschutzrechtlicher Hinsicht unerheblich. Wie sieht in diesem Falle eine Übermittlung von automationsunterstützt verarbeiteten personenbezogenen Daten vonseiten einer staatlichen Stelle an einen solchen Verein aus?

§ 7 Abs 2 DSGVO scheidet als Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung von vornherein aus, da der Verein dem dort genannten Empfängerkreis nicht angehört. Die Übermittlung müßte somit auf einen der Tatbestände des § 7 Abs 1 DSGVO gestützt werden. Man müßte also insbesondere auf eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung rekurrieren (die es für solche Fälle nicht gibt) oder die schriftliche Zustimmung des Betroffenen einholen (was übermäßig aufwendig sein könnte) oder die Daten ihres

Personenbezugs entkleiden (was deren Brauchbarkeit unter Umständen in Frage stellt).

Mit dem Auskunftsrecht nach dem BMinG (siehe vorhin) wird man ebenfalls nicht zum Ziel kommen. Zwar wären seine Anwendungsvoraussetzungen grundsätzlich gegeben, da der Auskunftswerber (=Verein) als Partei und nicht als Verwaltungsträger in Erscheinung tritt, das Auskunftsrecht ist aber in seiner Reichweite durch die Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit beschränkt. Dazu kommt, daß dieses Auskunftsrecht nur im Bundesbereich besteht. Forschungsdaten werden aber oft auch von anderen staatlichen Stellen benötigt.

Alles in allem erweist sich die bestehende Rechtslage als Hindernis für forschungspolitisch erwünschte Möglichkeiten des Informationsflusses vom öffentlichen in den privaten Bereich.

Anders verhält es sich, wenn Daten von einem Rechtsträger des privaten Bereichs an einen anderen Rechtsträger im privaten oder im öffentlichen Bereich übermittelt werden sollen. Hier kommen die weniger strengen Übermittlungsregelungen des § 18 DSGVO zur Anwendung. Sie ermöglichen eine Weitergabe von personenbezogenen Daten selbst ohne Zustimmung des Betroffenen, wenn die Informationsübermittlung zum berechtigten Zweck des übermittelnden Rechtsträgers gehört. Vereinsmäßig organisierte Forschungsinstitutionen können also Daten sowohl untereinander austauschen als auch an Stellen im öffentlichen Bereich weitergeben, wenn sie dafür nur entsprechende Vorsorge in ihren Satzungen getroffen haben.

6. Dienstleistungen im Datenverkehr

Man versteht darunter die Inanspruchnahme von Verarbeitungsleistungen seitens einer vom Auftraggeber verschiedenen Stelle (vgl § 13 Abs 1 DSGVO). Zum Unterschied von der Datenübermittlung tritt bei der Weitergabe von Daten für Dienstleistungszwecke derjenige, dem die Daten zur Verarbeitung überlassen werden, nur als verarbeitungstechnischer Gehilfe des Auftraggebers und nicht als Verarbeiter (Auftraggeber) kraft eigener Informationsverfügungsinteressen auf.

Solche Dienstleistungen im Datenverkehr spielen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung eine nicht unbedeutende Rolle. Man denke nur zB an eine Arbeitsgruppe von Studenten, die im Rahmen eines selbstverantwortlich besorgten soziologischen Forschungsprojekts personenbezogene Daten erhebt, deren EDV-mäßige Auswertung sie dann durch einen fremden Verarbeiter (etwa aufgrund eines Auftrags-, Miet- oder Förderungsverhältnisses) durchführen läßt. Man denke weiters auch an ein Forschungsprojekt eines Universitätsinstituts, bei dem Datenverarbeitung "außer Haus" (etwa durch ein anderes Institut oder ein kommerzielles Unternehmen) ausgeführt wird, ohne daß der Verarbeiter an dem betreffenden Projekt sonst beteiligt wäre.

Das DSGVO erlaubt die Inanspruchnahme solcher Dienstleistungen, es sieht aber zugleich auch einige inhaltliche und formale Auflagen vor. Für den privaten Bereich (Beispiele: selbständige Studentengruppe oder Verein) kommt es hauptsächlich darauf an, daß bei der Auftragserteilung entsprechende Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten des Verarbeiters festgelegt werden (vgl § 19

Abs 1 DSGVO). Handelt der Auftraggeber einer solchen Dienstleistung im öffentlichen Bereich (Beispiele: Universitätsinstitut oder studentische Arbeitsgruppe im Rahmen, im Auftrag und unter Führung eines Universitätsinstituts), so gelten andere, grundsätzlich strengere Bestimmungen. In diesem Fall dürfen fremde Verarbeitungsleistungen nur aufgrund gesetzlicher Regelungen oder - wenn solche fehlen - aufgrund eines Vertrages zwischen Auftraggeber und Verarbeiter in Anspruch genommen werden. Dieser Vertrag hat die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Verarbeiter sicherzustellen. In bestimmten Fällen ist überdies vor Vertragsabschluß das Bundeskanzleramt anzuhören und die Datenschutzkommission zu verständigen (§ 13 DSGVO).

Zusätzliche Erschwernisse gelten für den Fall, daß die Datenüberlassung (für Verarbeitungszwecke) ins Ausland erfolgt. Dieser Vorgang bedarf im allgemeinen einer Genehmigung durch die Datenschutzkommission, es sei denn, es handelt sich ausschließlich um eigene Daten des Auftraggebers oder um Datenüberlassung in einen Staat mit inlandsgleichem Datenschutzniveau oder Datenüberlassung aufgrund völkerrechtlicher Verträge (vgl § 32 Abs 1 und 2 DSGVO).

Alle diese Auflagen und Formvorschriften für die Inanspruchnahme fremder Verarbeitungsleistungen im automationsunterstützten Datenverkehr können für das wissenschaftliche Informationswesen Bedeutung gewinnen, da vielfach damit zu rechnen ist, daß nicht jede öffentliche oder private Forschungsstelle über eigene Datenverarbeitungsanlagen verfügt.

7. Andere Probleme

Mit den vorstehenden Hinweisen sind bei weitem nicht alle, sondern nur die wichtigsten Aspekte in den Beziehungen zwischen wissenschaftlichem Informationswesen und Datenschutzrecht angesprochen. Von den zahlreichen anderen Gesichtspunkten sei stichwortartig nur auf folgende aufmerksam gemacht: Besondere Auflagen und Hemmnisse ergeben sich unter anderem aus den Bestimmungen über die Meldepflicht im öffentlichen Bereich (§ 8 DSG), die Registrierungspflicht im privaten Bereich (§ 23 DSG) sowie aus der Auskunfts-, Löschungs- und Richtigstellungspflicht in beiden Bereichen (§§ 11, 12, 25, 26 und 27 DSG). Auch erfordert etwa die Beachtung der Vorschriften des Gesetzes über die Auskunftslieferung eine entsprechend genaue und ständige Buchführung des Auftraggebers über Datenbewegungen; auch darin kann eine nicht zu unterschätzende Nebenbelastung für wissenschaftliche Forschungstätigkeiten liegen.

Bei anhaltendem Trend der Computerbautechnik zu immer kleineren Bauteilen ist damit zu rechnen, daß die Anwendung elektronischer Datenverarbeitung auch in der Wissenschaft auf breiter Front und in immer kleinere Organisationseinheiten vordringen wird. Damit werden auch Menge und Dichte an datenschutzrechtlichen Problemen des wissenschaftlichen Informationswesens in langfristiger Tendenz anwachsen.

Man kann davon ausgehen, daß bisher erst ein sehr kleiner Teil der einschlägigen Rechtsfragen erkannt und formuliert wurde. Das liegt wesentlich daran, daß der Jurist mit den Bedürfnissen und Gegebenheiten des Informationswesens in anderen Wissenschaften im allge-

meinen nur unzureichend vertraut ist und daß andererseits dem nicht juristisch "belasteten" Wissenschaftstreibenden beim Umgang mit Daten kaum jene Gesichtspunkte und Fragen bewußt sind, die durch die zumeist komplizierten und nicht selten sogar unzweckmäßigen Regelungen des DSG juristisch relevant werden.

Das Problemfeld des österreichischen Datenschutzrechts ist bisher weder in seinen allgemeinen noch auch in seinen spezifisch wissenschaftsinformatischen Bezügen ausgelotet worden. Rechtsprechung, Praxis und Lehre befinden sich zurzeit noch in der Anfangsphase der Erforschung und Kartographierung des Terrains. Daher stehen auch die anschließenden zusammenfassenden Ausführungen und Anregungen für Reformvorhaben insgesamt unter dem Vorbehalt der Bruchstückhaftigkeit und der Abänderbarkeit sowie der Ergänzbarekeit durch bislang noch unentdeckte Fragen und Perspektiven.

8. Zusammenfassung

Entgegen dem ersten Anschein hat das DSG weitreichende Konsequenzen für den Zugang der Wissenschaft zu den von ihr benötigten Informationen sowie für ihren Umgang mit diesen Informationen. Von den mannigfaltigen Beschränkungen und Auflagen, die das DSG insbesondere für den automationsunterstützten Verkehr mit personenbezogenen Daten vorsieht, sind zahlreiche Wissenschaftszweige betroffen, so etwa die Geschichtsforschung, die Humanmedizin, die Psychologie, die Soziologie, die Politologie, aber auch die Finanz-, Verwaltungs- und Organisationswissenschaft; betroffen ist außerdem das gesamte wissenschaftliche Bibliotheks- und Archivwesen.

Die Probleme, die auf allen diesen Gebieten im Zusammenhang mit dem Recht des Datenschutzes auftreten, lassen sich nicht auf einen einzigen Nenner bringen. Manches ist eine Folge von Unklarheiten, inneren Unstimmigkeiten und sachlichen Fehlleistungen des DSG, das mit Recht nicht gerade als Glanzstück der Gesetzgebungskunst gilt.

Manches an Problemen ist aber nicht allein dem DSG zuzuschreiben, sondern Ausdruck und Folge einer allgemeinen Mangelhaftigkeit des geltenden Informationsrechts, dessen Lage und Strukturen aus rechtswissenschaftlicher Sicht bis heute nicht ausreichend und systematisch durchdrungen sind und dessen Gestaltung durch die Gesetzgebung weniger denn je auf ein umfassendes und in sich konsistentes Konzept schließen läßt. Zunächst wäre also die Forderung nach einer breit angelegten Aufbereitung und Verarbeitung des bestehenden Rechtsmaterials, der praktischen Anliegen des Informationswesens und der jeweils möglichen rechtspolitischen Modelle für ein Informationsrecht zu erheben. Dabei müßten insbesondere auch die bislang kaum berücksichtigten Aspekte der Amtsverschwiegenheit und der Amtshilfe eingebracht werden. Diese Vorarbeiten sind vor Erlassung des DSG nicht geleistet worden. Solange dieser grundlegende Mangel nicht behoben ist, ist von einzelnen und punktuellen Korrekturen der bestehenden Rechtslage nur wenig an Verbesserungsleistung zu erwarten.

Bereits jetzt zeigt sich, daß die Hauptschwierigkeiten, die das DSG dem Zugang der Wissenschaft zu den von ihr benötigten Informationen und dem Umgang mit diesen bereitet, in den Bestimmungen über die Datenübermittlung liegen. Hier sind es vor allem die Beschränkungen des

Informationsflusses aus dem öffentlichen in den privaten Bereich, die sich vom Standpunkt forschungspolitischer Interessen vielfach als hinderlich erweisen.

III. Anregungen zur künftigen Gestaltung des Informationsrechts im Bereich wissenschaftlicher Forschung

Welche Konzepte und Strategien könnte man angesichts dieser Ergebnisse für die künftige Gestaltung des Informationsrechts im Wissenschaftsbereich vorschlagen? In erster Linie ist wohl die Forderung nach einem umfassenden Konzept der Rechtsentwicklung des Informationsrechts zu wiederholen. Derzeit fehlen sowohl die dafür erforderlichen theoretischen Vorarbeiten als auch die entsprechenden rechtspolitischen Modellvorstellungen. Auch dem DSG wird der Vorwurf einer in ihren Voraussetzungen und Auswirkungen nicht hinreichend vergewisserten Wagnisgesetzgebung nicht erspart bleiben können.

Somit gebührt einer Gesamtreform unbedingt der Vorzug vor einer Teilreform. Da wie dort sollten folgende Grundsätze beachtet werden: Das Anliegen des Datenschutzes ist als solches nicht in Frage zu stellen und wird auch bei aller Kritik an der Durchführung außer Streit gestellt. Das bedeutet, daß sich auch das wissenschaftliche Informationswesen diesem Anliegen zu beugen hat. Eine generelle Entlassung dieses Bereichs aus den Bindungen des Datenschutzes sollte somit vermieden werden. Gestaltungsziel ist vielmehr die Schaffung von Kompromissen, bei denen die wesentlichen Ziele des Datenschutzes ebenso gesichert bleiben wie das Anliegen einer möglichst minimalen Beschränkung des Wissenschaftsbetriebes.

Es wäre zu weitgehend, wollte man neben den im DSG bereits vorgesehenen Ausnahmebestimmungen zugunsten von Polizeiverwaltung und Landesverteidigung (§ 4 Abs 3 DSG) auch noch ein ähnlich weit gefasstes "Wissenschaftsprivileg" installieren. Schon die bestehenden Ausnahmeregelungen sind als überschießend zu kritisieren, weil sie im wesentlichen auf die von der Verwaltung selbst bestimmbare Datenwidmung abstellen und somit den Aufbau von Informationssystemen für Zwecke der allgemeinen Sicherheitspolizei, der militärischen und der umfassenden Landesverteidigung ermöglichen, die von zentralen Garantien des Datenschutzes freigestellt sind. Würde man diesen Katalog um ein allgemeines Wissenschaftsprivileg erweitern, so hieße das, die Entwicklung eines zusätzlichen Kryptosystems an Informationsbeständen fördern, die einem stark geminderten, ja im Ergebnis überhaupt fehlenden Datenschutz ausgesetzt sind.

Dagegen erschiene eine Revision und vorsichtige Lockerung der Verarbeitungsvorbehalte und Übermittlungsbeschränkungen, zumal jener für den öffentlichen Bereich, für den Sektor des wissenschaftlichen Informationswesens durchaus erstrebenswert.

Literaturhinweise

1. Österreich

- BEDNAR, Rechtliche Probleme des Datenschutzes, ÖJZ 1980, 281 ff
- BEDNAR - WEISSENBOCK, Datenschutzhandbuch (1979)
- DIRSCHMID, Die Datenschutzdiskussion in Österreich, eine rechtsvergleichende sowie entwicklungsgeschichtliche und gesellschaftspolitische Untersuchung, DRdA 1978, 290 ff

- DUSCHANEK, Datenschutzgesetz (1978)
- DUSCHANEK, Datenschutz: Vom Schutz der Privatsphäre zur Regelung des Informationsverkehrs, WiPolBl 1980, H 4, 57 ff
- DUSCHANEK, Geheimnisschutz und Datenschutz, in: Ruppe (Hrsg), Geheimnisschutz im Wirtschaftsrecht (1980) 295 ff
- DUSCHANEK (Red), Datenschutz in der Wirtschaft (1981)
- FUNK, Das Datenschutzgesetz im System des öffentlichen Rechts. Ein Problem- und Mängelkatalog aus verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Sicht, ZfV 1980, 505 ff
- +)HERZOG, Aktuelle Fragen der österreichischen Datenschutzgesetzgebung, Vortrag zur 2. gemeinsamen Fachtagung der österreichischen Gesellschaft für Informatik und der Gesellschaft für Informatik in Linz 1980 (Manuskript)
- MUTZ, Rechtsprobleme des sogenannten Datenschutzes, JB1 1973, 245 ff
- PAWLIKOWSKY (Hrsg), Datenschutz. Leitfaden und Materialien (1979)
- POLLIRER, Das österreichische Datenschutzgesetz und seine Anwendung (1980)
- RAAB - WINTER, Maßnahmen nach dem österreichischen Datenschutzgesetz. Leitfaden für die Praxis (1980)
- REISINGER, Zur Problematik des Datenschutzes, ÖJZ 1975, 115 ff
- REISINGER, Rechtsinformatik (1977)
- +)REISINGER - SILVESTRI, Wissenschaftliche Information und Datenschutz in Österreich, ZfV 1979, 462 ff
- STADLER, Die Einordnung des Datenschutzes in das österreichische Recht, SozSi 1977, 344 f
- STADLER, Das österreichische Datenschutzgesetz als Markstein der Verfassungspolitik und des Informations-

rechts, JBl 1979, 358 ff

WIELINGER, Bemerkungen zum Datenschutzgesetz, Zfv 1979, 299 ff

2. Bundesrepublik Deutschland

BULL, Entscheidungsfragen in Sachen Datenschutz, Zeitschrift für Rechtspolitik 1975, 1 ff

BULL, Datenschutz contra Amtshilfe. Von der "Einheit der Staatsgewalt" zur "informationellen Gewaltenteilung", DÖV 1979, 689 ff

GALLWAS, Verfassungsrechtliche Grundlagen des Datenschutzes, in: Der Staat 1979, 507 ff

GALLWAS - SCHWEINICH, Datenschutzrecht (1977)

HAMMERBACHER, Zu den Voraussetzungen und Grenzen eines wirksamen Datenschutzes, DVBl 1978, 421 ff

HOFFMANN, Bürger hinter Datengittern. Auswirkungen der Computer-Technologie auf die Gesellschaft, Politik und Zeitgeschichte 1977, Heft 25

MALLMANN, Datenschutz in Verwaltungsinformationssystemen (1976)

SCHWAN, Datenschutz, Vorbehalt des Gesetzes und Freiheitsgrundrechte, VerwArch 1975, H 2, 120 ff

SCHWAPPACH, Grenzüberschreitender Datenverkehr und Datenschutz, Wirtschaft und Verwaltung 1980, 28 ff

THIELE, Personaldaten, Datenschutz und Personalinformationssysteme, DÖV 1980, 639 ff

WEIGERT, Datenschutz und Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen, Wirtschaft und Verwaltung 1980, 13 ff

WIESE, Grundsatzfragen des Datenschutzrechts, DVBl 1980, 861 ff

3. Schweiz

FLÜCK, Datenschutznormierung auf kantonaler, nationaler und europäischer Ebene, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 1980, 475 ff

WILLI, Braucht die Schweiz ein Datenschutzgesetz? Zeitschrift für Schweizerisches Recht 1977, I/4, 345 ff

+) Studien mit besonderem Bezug zum Thema "Datenschutz und wissenschaftliches Informationswesen"

Bericht
Arbeitskreis Psychologie
G. Guttman

Die Notwendigkeit des Datenschutzes wird von allen Anwesenden betont. Ebenso offenkundig ist jedoch, daß durch dieses Gesetz die wissenschaftliche Forschung im Bereich Psychologie auf das entscheidendste eingeschränkt wird.

Hauptursachen hierfür sind:

- a) in der psychologischen Forschung werden durchwegs hoch sensible Daten verarbeitet (Schulversagen, Studienabbruch, Jugendkriminalität, Drogenprobleme, psychopathologische Störungen usw.). Die Datenverarbeitung erfolgt fast ausschließlich EDV-unterstützt.
- b) eine Anonymisierung, wie sie im Bereich der sozialwissenschaftlichen Forschung vielfach möglich ist, kann bei den meisten psychologischen Fragestellungen erst zu einem späten Auswertungszeitpunkt vorgenommen werden. Während der Hauptuntersuchung muß nämlich eine individuelle Zuordnung von Daten und Personen möglich sein, da immer wieder Nachuntersuchungen bzw. Teilgruppenbildungen unerlässlich sind.

Die Datenerhebung erfolgt in der Regel in länger dauernden Einzeluntersuchungen und ist einer medizinischen Diagnoseerstellung vergleichbar. Wohl ist eine Anonymisierung im letzten Auswertungsstadium möglich, da die Publikation niemals die Bekanntgabe individueller Daten erfordert; im Gegensatz etwa zu wirtschaftswissenschaftlichen Fächern wo bei der Darstellung einer Betriebsproblematik eine Anonymisierung auch im Endbericht nicht möglich ist.

- c) Ein Hauptteil der Datensammlung erfolgt bei der psychologischen Forschung durch Diplomanden bzw. Dissertanten. Dies steht im deutlichen Gegensatz zur Psychiatrie, in der studentische Mitarbeiter praktisch überhaupt nicht eingeschaltet sind und für die daher dieser Aspekt des Datenschutzes kein Problem darstellt.
- d) sehr viele psychologische Institute verfügen über eigene Datenverarbeitungsstationen, so daß nicht nur das Problem der Ermittlung von Daten sondern auch Verarbeitungsfragen beachtet werden müssen. In diesem Problemkreis stellen sich allerdings die geringsten Probleme und erscheint die Einhaltung der vom Datenschutz vorgesehenen Rahmenbedingungen im eigenen Wirkungsbereich durchaus möglich.

Im folgenden sollen die wichtigsten Detailprobleme gegliedert nach den drei Hauptetappen ERMITTLUNG, VERARBEITUNG, ÜBERMITTLUNG VON DATEN, dargestellt werden.

ERMITTLUNG: bei der Datenermittlung wird die Frage nach der Einschätzung der Stellung des Studenten im Rahmen des Instituts eingehend diskutiert.

Die Meinungen von Fachleuten gingen in diesem Punkt weit auseinander.

Wird der Student nicht als Angehöriger des Instituts verstanden, so sind alle Datenschutzprobleme als Fragen des privaten Bereichs zu verstehen. In diesem Fall müßte der Student für seine Arbeit eine individuelle Registernummer beantragen und später mit der Verarbeitungsstelle (z. Univ. Rechenzentrum) einen Vertrag abschließen. Diese Regelung würde einen erheblichen Zeitaufwand mit sich bringen, denn der Antrag könnte erst zu dem Zeitpunkt erstellt werden, zu dem alle Planungsarbeiten zur bevorstehenden Dissertation abgeschlossen sind. Auch würde

diese Regelung mit sich bringen, daß der Student, der in diesem Stadium sofort zu arbeiten beginnen könnte, jedenfalls viele Wochen lang auf die Erteilung der Registernummer warten müßte.

Versteht man den Studenten hingegen als Angehörigen des Instituts, ist seine Aktivität unter einer (vermutlich global einsetzbaren) Registernummer des Instituts unterzubringen.

Die Genehmigung würde ohne großen Zeitaufwand erfolgen, da auch keine materielle Prüfung des Antrages erfolgt. Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß bei dieser Auffassung die Verantwortung auf dem Institut, d.h. dem geschäftsführenden Vorstand liegt.

In allen uns bekannten Fällen wäre eine solche Verantwortung kaum zu übernehmen, umsoweniger als auch die zivilrechtliche Haftung auf den Institutsvorstand übergehen würde.

VERARBEITUNG: die vom Datenschutzgesetz vorgesehenen Auflagen scheinen auch vom Einzelinstitut durchaus zu erfüllen zu sein, Verarbeitungsprobleme wurden bislang keine bekannt.

ÜBERMITTLUNG: Die Verfügbarkeit von Adressätzen stellt häufig eine unerläßliche Einstiegsinformation dar. Schon die Bereitstellung solcher an sich nicht schützenswürdig erscheinender Daten stößt oftmals auf große Schwierigkeiten.

Beispiel aus der Psychologie: Adressen von Personen mit einem bestimmten Geburtsdatum für eine astrologische Kontrolluntersuchung führte trotz intensiven Bemühens aller Beteiligten nach längeren Unterhandlungen zu dem Ergebnis, daß das Ministerium für Wissenschaft und Forschung im Namen des Dissertanten die Personen an-

schreiben müßte und ihr Einverständnis einholen da eine solche Regelung selbstverständlich nicht durchzuführen war, mußte die betreffende Arbeit eingestellt werden.

Keine Probleme sind mit der Übermittlung von Daten verknüpft, die der Forscher selbst erhoben hat. Auf Übermittlungsprobleme stoßen wir vielmehr ausschließlich in den Fällen, in denen es um eine Übermittlung von einer anderen Informationsquelle an den Forscher geht. Daraus ließe sich auch ein Lösungsvorschlag herleiten: eine Privilegierung der wissenschaftlichen Forschung, die erleichterten Zugang zu denjenigen Daten erhält, die für ihre wissenschaftliche Arbeit notwendig ist, bei strengsten Auflagen bezüglich Verwahrung und Weitergabe der Daten.

BERICHT
WORKSHOP PSYCHIATRIE

Am Workshop Psychiatrie haben 11 Personen teilgenommen, darunter Psychiater, EDV-Fachleute, Beamte des BM für Wissenschaft und Forschung, sowie Beamte der Gebietskörperschaften.

Einleitend wurde eine kurze Einführung des Workshop-Leiters gehalten. Hierbei wurde auf die Auswirkungen des Datenschutzgesetzes auf die praxisbegleitende Forschung in der Psychiatrie eingegangen.

Das Thema wurde in mehrere Problemgebiete gegliedert.

1. Datenanfall in der psychiatrischen Versorgung

- a) Niedergelassene praktische Ärzte und niedergelassene Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie
- b) Krankenanstalten mit und ohne Öffentlichkeitsrecht und sonstige Anstalten bzw. Einrichtungen der psychiatrischen und psychosozialen Versorgung (etwa auch Alkoholikerambulanzen bzw. Sonderheilstätten)
- c) Behörden

Die im genannten Rahmen anfallenden Daten können als sensible Daten bezeichnet werden, da die Tatsache einer psychiatrischen Erkrankung bzw. das Vorliegen psychosozialer Probleme weiterhin mit negativen Vorurteilen behaftet ist. Es kann davon ausgegangen werden, daß Betroffene ein hohes Interesse an der Wahrung ihrer Interessen bezüglich der Vertraulichkeit ihrer Angaben und Daten haben.

Andererseits liegen im Rahmen der psychiatrischen bzw. psychosozialen Versorgung an manchen Stellen auch öffentliche Interessen vor. Einerseits soll die psychiatrische Behandlung und Betreuung - soweit es sich dabei um eine Zwangsmaßnahme handelt - einer strikten öffentlichen Kontrolle unterworfen sein, andererseits besteht ein Interesse der Öffentlichkeit, in Fällen der

Selbst- bzw. Gemeingefährdung entsprechende Schritte zu unternehmen. Eine besondere Problematik stellt hier die Frage der Suchtgiftmißbrauchenden und Suchtgiftabhängigen dar.

Es wurde auch darauf hingewiesen, daß in der Psychiatrie jahrelange Nachbehandlungen nach einem Krankenhausaufenthalt durch nachgehende Betreuungsinstitutionen häufig sind. Hier ist die Frage eines Datenflusses von hoher Bedeutung.

2. Auch vor Inkrafttreten bzw. auch ohne Datenschutzgesetz ist/war die Handhabung von Daten im Rahmen der psychiatrischen Versorgung an gesetzliche Regelung gebunden.

- a) Ärztegesetz, insbesondere die Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht.
- b) Krankenanstaltengesetz
- c) die Bestimmungen über das Amtsgeheimnis

Bereits im Hypokratischem Eid wird die Verpflichtung des Arztes zum "Datenschutz" festgehalten:

"Was ich bei der Behandlung sehe oder höre oder was ich an Dingen, die man nicht weitersagen darf, auch außerhalb der Behandlung im Leben des Menschen erfahre: Schweigen will ich bewahren und als heiliges Geheimnis solches betrachten". (Hypokratischer Eid, letzter Absatz).

Nach österreichischem Ärztegesetz ist das Ärztegeheimnis gegenüber jedermann zu wahren, also auch gegenüber einem anderen Arzt, es sei denn, daß dieser zu einer konsiliarischen Zusammenarbeit herangezogen wird.

Das Krankenanstaltengeheimnis muß - dies liegt bereits in seiner Struktur begründet - einen anderen Begriff des Geheimnisträgers haben. Problematisch ist die Abgrenzung des Personenkreises, der in einem konkreten Fall mit dem Geheimnis vertraut gemacht werden darf.

Ein analoges Problem existiert auch im Bereich der Amtsverschwiegenheit. Bezüglich des Ärztegesetzes ist zu sagen, daß dieses eine Entbindung vom Ärztegeheimnis für Forschungszwecke nicht verbietet.

Zusammenfassend muß festgehalten werden, daß Datenfluß und Datenverarbeitung im Rahmen der Forschung auf dem Gebiet der Psychiatrie auch vor Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes an eine Reihe Bestimmungen gebunden war, und von diesen Bestimmungen nicht verunmöglicht wurde.

3. Was hat sich durch das Datenschutzgesetz geändert?

- a) "Grundrecht auf Datenschutz", d.h. Einräumung eines subjektiven Rechtsanspruches auf Datenschutz.
- b) Detaillierte Bestimmungen über den Verkehr mit Daten und besondere Berücksichtigung des Forschungsauftrages.

Im Rahmen des Workshops wurden in Weiterentwicklung des obigen Grundgerüstes folgende Fragen thematisiert:

1. Wer braucht wann und für welche Zwecke in der Psychiatrie sogenannte nicht anonymisierte Daten.
Es wurde mehrheitlich die Meinung vertreten, daß wissenschaftliche Untersuchungen durchaus im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen möglich sind, da die vorgeschriebenen Handhabungen für die psychiatrische Forschung ausreichend Raum lassen. Eine Minderheit der Teilnehmer am Workshop vertrat hiezu gegenteilige Ansichten. Hiezu wurde ausgeführt, daß besonders Verlaufsforschung psychiatrischer Erkrankungen darauf angewiesen ist, namentlich bekannte Patienten längere Zeit nachgehend zu beobachten. Für die Abwägung der Frage, wie weit dabei Interessen des Patienten verletzt werden, bzw. welche Interessen wie in Beziehung zueinander zu setzen sind, müssen noch Lösungen gefunden werden.

2. Anhand der Universitätskliniken im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien wurde eine besonders vielschichtige Situation diskutiert: Universitätskliniken sind in Wien und auch in anderen Städten gleichzeitig Dienststellen des Bundes (BM für Wissenschaft und Forschung) und Krankenanstalten des Landes. In Wien wird die Rechtslage dadurch bestimmt, daß für die Versorgungsaufgaben das Land (Gemeinde Wien), für Forschung und Ausbildung der Bund zuständig ist. Dies stellt eine besondere Situation im Hinblick auf jene Daten dar, die der Erfüllung des Versorgungsauftrages verwendet werden sollen. Die Teilnehmer des Workshops sprachen sich für entsprechende Rahmenvorschriften, um die Einheitlichkeit der Handhabung und die Übersichtlichkeit auch für die Betroffenen zu fördern.
3. Es sind gegenwärtig keine Beispiele bekannt, daß die inkraftgetretenen Datenschutzbestimmungen eine bestimmte Untersuchung auf dem Gebiet der Psychiatrie bzw. der psychiatrischen Forschung behindert hätten. Andererseits wird seitens der in der psychiatrischen Forschung Tätigen frequent die Befürchtung geäußert, daß solche Situationen durchaus auftreten könnten. Auch in diesem Zusammenhang wurde erneut die Frage thematisiert, wie weit und vor allem wie die einzelnen Interessen (Forschung-einzeln Patient) zueinander in Beziehung gesetzt werden können.
4. Auf dem Gebiet der psychiatrischen Forschung sind Fragen der Ethik besonders zu berücksichtigen. Dies gilt besonders in jenen Bereichen, in denen die Behandlung ohne eigenen Verlangen des Behandelnden erfolgt. Da die Geschichte der Psychiatrie ihre Anfälligkeit für mißbräuchliche Verwendung zeigt, ist diesem Aspekt besonderes Augenmerk zu widmen.
5. Wiewohl im Rahmen des "Datenschutzgesetzes" der Umgang mit Daten besonderen Regelungen unterworfen wird, sollen nicht die Daten sondern die Personen, die die Daten betreffen, geschützt werden. Auf dem

Gebiet der Psychiatrie erhebt sich daher im besonderen Ausmaß die Frage, wieweit und in welcher Art die Betroffenen ("Geschützten") Informationen über ihre Rechte haben bzw. erhalten können.

6. Die Situation teil- bzw. voll entmündigter Personen ist im Hinblick auf die Handhabung ihrer Daten unter besonderen Aspekten zu sehen. Hierbei ist vor allem die Frage interessant, wie weit Beistände (bei Teilentmündigten) bzw. Kuratoren (bei Vollentmündigten) im Namen ihrer Kuranden rechtsgültige Erklärungen in bezug auf deren Daten abgeben können.

Diese Frage ist bezüglich der voll entmündigten Personen auch in Zusammenhang mit Entscheidungen zu sehen, die in Analogie gesetzt werden können. So können etwa voll entmündigte Personen kein Arbeitsverhältnis eingehen, da ihre Kuratoren für sie keine Arbeitsverträge abzuschließen berechtigt sind.

Bei der Behandlung aller auftauchenden Fragen wurde die Meinung vertreten, daß bei der Verwirklichung des Datenschutzes organisatorische Maßnahmen eine zentrale Rolle spielen. Danach sei Datenschutz primär kein technisches, sondern ein organisatorisches Problem. Bei der Einführung eines Informationssystems ist es daher notwendig, eine sog. "Informationsorganisation" einzuführen. Sie muß im Bereich der Forschung eine Regelung in den Bereichen wie Rechenzentrum, Projektleitung, Datenverkehr, Koordinationsorgane, Programmierung u.ä. vornehmen. Eine der wesentlichsten Voraussetzungen für eine entsprechende Organisation ist eine genaue Festlegung und Definition der Verantwortlichkeiten. Bei jedem Projekt, bei jeder Verarbeitung muß bereits am Beginn eindeutig festgelegt werden, wer wofür verantwortlich ist. Es darf zu keiner "Kompetenzlosigkeit" kommen. Dies erfordert natürlich eine exakte Planung des Informationssystems mit klar definierten Schnittstellen zwischen den einzelnen Bereichen. Die Aufbauorganisation darf nicht durch Ausnahmeregelungen durchbrochen werden.

Die Rechtslage hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten im Kontext der Psychiatrieforschung ist - wie bereits festgestellt - dadurch gekennzeichnet, daß bereits vor dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes eine Reihe von Bestimmungen für einzelpraktizierende Ärzte, für Krankenanstalten sowie für die öffentliche Verwaltung vorgelegen sind. Das Datenschutzgesetz bedeutet eine entscheidende Stärkung der Position des Betroffenen, nämlich die Einräumung eines subjektiven Rechtsanspruches. Soweit die Forschung im Fachbereich der Psychiatrie schon bisher durch die Schweigepflichten des Ärztegesetzes, des Krankenanstaltengesetzes und anderer Gesetze, ergibt sich durch das Datenschutzgesetz keine nennenswerte Veränderung der Rechtslage im Sinne einer Verhinderung bzw. Behinderung der psychiatrischen Forschung. Nach mehrheitlicher Ansicht der Workshop-Teilnehmer stellen die Vorschriften des Datenschutzgesetzes vielmehr nur die für den Einsatz der Datenverarbeitung adäquaten Ergänzungen der im sensiblen Bereich der psychiatrischen Forschung ohnehin bestehenden Bestimmungen dar.

Die als Minderheitsvotum vertretene Befürchtung, durch die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes werde die psychiatrische Forschung - im besonderen auf dem Gebiet der Epidemiologie behindert - wurde im Mehrheitsvotum dahingehend interpretiert, daß die bestehenden Regelungen die Forschung auf dem Gebiet der Psychiatrie und der psychiatrischen Epidemiologie zwar mit hohen Auflagen verbinden, jedoch nicht ausschließen. Die hohen Auflagen seien im Interesse der Betroffenen im Hinblick auf die Sensibilität der Daten in der psychiatrischen Versorgung gerechtfertigt.

ZUSAMMENFASSUNG DES WORKSHOPS
BETREFFEND DIE PROBLEME, DIE SICH ERGEBEN
AUS DEM DATENSCHUTZGESETZ FÜR DIE KLINISCHE UND
WISSENSCHAFTLICHE MEDIZIN
GEORG GRABNER

An dem am 4. März 1981 veranstalteten Workshop über die Probleme, die sich aus der Anwendung des Datenschutzgesetzes im Bereiche der Medizin ergeben, haben etwa 20 Interessenten, teilweise Juristen, teilweise Mediziner (darunter auch solche, die bereits eigene Erfahrung mit automatischer Datenverarbeitung haben) teilgenommen.

Die Diskussion war lebhaft, die Zeit für die Bearbeitung der Probleme nicht ausreichend, die Übereinstimmung in den Meinungen - wenn man von extremen Formulierungen absieht - war jedoch mit Überwiegender Mehrheit zu erzielen.

Dies ergibt sich auch aus der Diskussion der Abschlusssitzung, bei der über die Ergebnisse - hier besonders Psychologie, Psychiatrie und Medizin - referiert wurde und wo kaum wesentliche Differenzen auftraten.

Gemeinsam ist diesen drei Disziplinen, daß ein personenbezogener Datenschutz (teilweise) schon dadurch gewährleistet ist, daß die Handhabung von patientenbezogenen Informationen durch das Ärztegesetz und das Krankenanstaltengesetz reguliert wird; in manchen Fällen- dort, wo bundes- oder landeseigene EDV-Anlagen zur Verwendung stehen - kommt noch die Amtsschwiegenheitspflicht hinzu.

Es wurde in diesem Workshop festgestellt, daß grundsätzlich mit diesen Gesetzen die notwendige ethische Haltung für dieses heikle Problem ohnedies weitestgehend abgedeckt ist. Im Prinzip dürften alle Notwendigkeiten des täglichen Lebens - gleichgültig ob die Medizin auf das Ziel der individuellen Therapie, der kollektiven Gesundheit, der Forschung und Wissenschaft oder der Lehre ausgerichtet ist - im jahrzehntelangen Gebrauch durch diese entsprechend modifizierte und interpretierte Gesetze fast optimal abgedeckt sein, um sowohl dem individuellen als auch dem kollektiven Wohl zu entsprechen.

Aus medizinischer Sicht kommt daher dem Datenschutzgesetz lediglich eine ergänzende Funktion zu, die sich nicht aus dem Prinzip der Informationshandhabung, sondern aus den neuen Technologien ergibt. Es ist zu befürchten, daß dieses Gesetz in der jetzigen Form ohne entsprechende Novellierungen für das eigentliche Ziel der Medizin, nämlich dem Menschen in seiner körperlichen und seelischen Krankheit zu helfen, hinderlich sein könnte.

Im Konkreten läßt sich folgendes sagen:

Nicht nur die klinische, universitäre Medizin, sondern die gesamte Heilkunde, (auch die ganz einfach praktizierende) bestehen untrennbar aus drei Komponenten, die allerdings verschieden gewichtet sind:

- Die praktizierende Medizin, auf das Individuum oder auf eine Gemeinschaft ausgerichtet,
- die Wissenschaft und Forschung und
- die Lehre und die Fortbildung (das Lernen).

Diese drei Komponenten sind voneinander nicht zu trennen,

von welcher Seite auch immer man diesen Versuch unternehmen möchte: von der Warte des praktizierenden Arztes, jener des Gutächters, des verantwortlichen Krankenhausarztes oder des universitären Lehrers und Forschers.

Zunächst sei festgehalten, daß die medizinische Forschung und Lehre - also die Disziplin des konkreten Workshops - ohne klinische Basis, also ohne das Arbeiten für und mit Patienten, nicht denkbar ist; dies braucht nicht begründet zu werden.

Nun ist sicher ein großer Teil der klinischen Forschung, soweit er mit automatisierter Datenverarbeitung in Berührung kommt, statistischer Natur oder kybernetischer Art. Für die Statistik kann vielfach mit anonymisierten Daten gearbeitet werden, auch die kybernetischen Probleme (wie weit auch immer man den Begriff ziehen mag) können ohne patientenbezogene Daten in den weitaus meisten Fällen auskommen. Dieser, dem Umfang nach nicht unbeträchtliche Anteil des EDV-Einsatzes in der forschenden Medizin, soll fortan ausgeklammert bleiben, da er ja wegen der Anonymisierung der Daten nicht unter die strengen Verordnungen des Datenschutzgesetzes fällt.

Ganz wesentliche Elemente der klinischen Forschung bestehen jedoch darin, daß Informationen über einen einzelnen Patienten über Jahre hinaus verfolgt werden müssen, um zu neuen Konklusionen zu kommen: über Ätiologie und Pathogenese bis zu Aussagen über den Spontanverlauf oder die Spätfolgen einer Therapie. Hier kann mit Querschnittsuntersuchungen (etwa relative Morbidität an einer bestimmten Erkrankung in einem bestimmten Jahr im Verhältnis zu einem anderen Zeitpunkt) nicht immer operiert werden.

Die berühmteste und in ihrer Bedeutung wohl nicht anzu-

zweifelnde langfristige fortlaufende Untersuchung von Patienten ist die Framingham-Studie, die als Beweis für die oben angeführte Behauptung über die Notwendigkeit von fortlaufenden Untersuchungen an identifizierbaren Einzelindividuen zureichend dient. Andere Langzeitstudien sind (auch in Österreich) unter strengen ethischen Voraussetzungen im Laufen.

Es liegt nun im Wesen der Sache, daß die Zahl der Informationen über einzelne Patienten immens zugenommen hat und ohne Automatisierung nicht administrierbar ist. Es ist weiter sicher, daß die einfachen und überschaubaren Zusammenhänge heute im wesentlichen abgeklärt sind und der Fortschritt nur durch Detailstudien möglich ist. Und es liegt in der Natur der Sache, daß die Informationen über einzelne Patienten, etwa an die nachfolgende Ärztegeneration, übergeben werden müssen.

Es ist also für einen wesentlichen Teil der Wissenschaft und Forschung nicht möglich, ohne automatische Datenbearbeitung (-übermittlung, -verknüpfung etc.) auszukommen.

Nach dem Allphasenprinzip des Datenschutzgesetzes kann sich jedoch für die Wissenschaft und Forschung bei strenger Auslegung ein beträchtliches Hindernis ergeben.

Für den Bereich der forschenden Medizin wäre daher zu fordern, daß die Formulierung des Datenschutzgesetzes nicht strenger sei oder interpretiert werde als der natürlichen und gesetzlichen ärztlichen Schweigepflicht entspricht. Es ist allerdings Sorge dafür zu tragen, daß überall dort, wo personenbezogene medizinische Daten automationsunterstützt verarbeitet werden, die dafür Verantwortlichen dem Ärztegesetz und/oder dem Krankenanstaltengesetz entsprechen.

Für den Bereich der Medizinischen Fakultäten ist dies weitestgehend der Fall, da für die wirklich personenbezogenen Informationen medizinischen Inhalts Ärzte verantwortlich sind.

Besonderer Überlegungen bedarf es dort, wo in den Grenzbereichen Nicht-Ärzte Zugang zu konkreten medizinischen Informationen haben.

Was für die Wissenschaft und Forschung gilt, gilt auch für die Lehre und für die (eventuell postpromotionelle) Fortbildung. Sie ist heute ohne automationsunterstützte Informationen nicht mehr denkbar (etwa Einberufung von Patienten, die in einem Krebs-Nachsorgeprogramm integriert sind).

Schließlich obliegt den klinischen Lehrern auch noch die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Pflicht der Patientenbetreuung.

Dies ist weder heute noch in naher Zukunft ohne Einsatz von EDV-Systemen denkbar. Das betrifft die Verknüpfung von Individualbefunden mit der Möglichkeit diese weiterzugeben (die Möglichkeit der automatischen Einberufung von Nachsorgefällen etc.). Im Prinzip bringt hier die Automation lediglich eine dem Wohle des Patienten dienende Arbeitsvereinfachung, so daß überhaupt noch der Überblick gewahrt werden kann und, was zu hoffen wäre, mehr Zeit für die individuelle Betreuung übrig bliebe. Die Übermittlung von Befunden, deren gegenseitiges Abwägen und Verknüpfen geschieht ja auch heute bereits schon und ist für die Medizin unerlässlich, so daß eine Behinderung durch das Datenschutzgesetz (was bei strenger Interpretation möglich wäre) vom ärztlich-ethischen Standpunkt aus gar nicht akzeptiert werden könnte.

Selbstverständlich ist auch zu bedenken, daß nach Definition des Datenschutzgesetzes auch juristische und handelsrechtliche Institutionen als "Personen" gelten. Dies würde bedeuten, daß eventuell wissenschaftliche Auswertungen von regionalen Problemen mit der "Person" einer Krankenanstalt etc. nicht durchgeführt werden könnten. Dies spielt bereits in jenen Bereich hinüber, der gegenwärtig nur zu geringem Teile universitärer Forschung ist: etwa die Erkenntnisse aus der Auswertung des Mutter-Kind-Passes, der Gesundenuntersuchung etc.

Zusammenfassend kann man somit sagen, daß das derzeitige Datenschutzgesetz bei (strenger) Einhaltung für alle Bereiche der universitären Medizin, aber auch für wesentliche Teile der extrauniversitären Heilkunde, sei es nun im somatischen oder psychischen Bereich, sei es in der kurativen oder präventiven Medizin, sei es für das Einzelindividuum oder ein großes Kollektiv, schwere Behinderungen mit sich bringen könnte und müßte.

Die Forschung, Wissenschaft und Lehre bilden hier, da mit der gesamten Heilkunde untrennbar verbunden, keine Ausnahme. Eine Modifizierung des Datenschutzgesetzes ist daher - so die einstimmige Ansicht aller am Workshop "Medizin" Tätigen - zu überlegen.

B e r i c h t
=====

der Arbeitsgruppe empirische Sozialforschung.

Empirische Sozialforschung wird zu einem wesentlichen Teil im Wege der Befragung von Individuen betrieben. Indem eine Person sich befragen läßt, erklärt sie damit implizit ihre Bereitschaft, Daten dem Forscher zur Verfügung zu stellen - das heißt jedoch nicht, daß sie damit auch ihr Einverständnis gibt, daß diese Daten als Individualdaten weitergegeben werden.

Üblicherweise interessieren in der Sozialforschung Individualdaten nicht. Individualdaten werden aggregiert und in Forschungsberichten werden dann Aggregatdaten (zum Beispiel Prozentzahlen) an die Öffentlichkeit weitergegeben. Soweit ist also die gängige Sozialforschung nicht durch das Datenschutzgesetz tangiert, das heißt, in ihrer Arbeit eingeschränkt.

Der spezifische Konflikt der empirischen Sozialforschung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes tritt nun auf, wenn es darum geht, eine Stichprobe von Befragten zu ermitteln, das heißt, aus einer bestimmten Grundgesamtheit eine Auswahl von bestimmten Individuen zu ziehen. In der kommerziellen Markt- und Meinungsforschung wird hier üblicherweise mit der Quota-Auswahl gearbeitet, bei der dem Interviewer bestimmte Merkmale (z.B. Geschlecht, Alter, Beruf) vorgegeben sind und er sich dann eine Zielperson nach seinem Gutdünken aussuchen kann. Hier treten noch keine Konflikte mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes auf. In der universitären Forschung wird üblicherweise das präzisere Verfahren der Zufallsstichprobe verwendet. Hier werden aus einer Kartei bestimmte Individuen in die Zufallsstichprobe gezogen. Voraussetzung dafür, daß dieses

Verfahren praktiziert werden kann, ist also, daß der Zugang zu einer Kartei besteht.

Weiterhin werden in der universitären Forschung sehr häufig bestimmte, genau definierte gesellschaftliche Gruppen befragt, die nur über eine Kartei zugänglich werden.

Beispiel:

Es soll eine Befragung von Pensionisten in Oberösterreich durchgeführt werden. Eine Kartei der Pensionisten ist bei den Versicherungsanstalten vorhanden. Nur über diese Kartei kann der Sozialforscher an die zu befragende Gruppe herankommen. Die Frage ist nun, ob die Sozialversicherungsanstalten berechtigt sind, diese Karteien zur Verfügung zu stellen, damit aus ihnen eine Stichprobe gezogen werden kann. Würde vom Datenschutzgesetz her diese Möglichkeit nicht eingeräumt, dann würden sehr viele Untersuchungen im Bereich der empirischen Sozialforschung, die nicht nur im wissenschaftlichen, sondern durchaus im öffentlichen Interesse sein können, unmöglich gemacht werden.

Von den Teilnehmern der Arbeitsgruppe wurde dieses dargestellte Problem als das Kernproblem des Verhältnisses der empirischen Sozialforschung zur Datenschutzgesetzgebung erkannt. In der Diskussion wurde von einigen Teilnehmern als Lösung folgende Möglichkeit skizziert:

Im beschriebenen Beispiel (Pensionistenbefragung in Oberösterreich) müßten die Sozialversicherungsanstalten, die über die Namen und Anschriften der oberösterreichischen Pensionisten verfügen, zunächst eine Zufallsstichprobe ziehen, die in die Stichprobe gezogenen Pensionisten anschreiben und um ihre Zustimmung ersuchen, ihre Namen und ihre Anschrift an das universitäre Forschungsinstitut weitergeben zu dürfen. Von jenen Pen-

sionisten, die ihre Zustimmung erteilen, können dann Name und Anschrift an das universitäre Institut weitergegeben werden.

Dieses Verfahren wurde in mehrfacher Weise kritisiert.

- 1.) Es ist mit einem erheblichen Arbeits- und damit finanziellen Aufwand verbunden,
- 2.) es vergeht sehr viel Zeit, bis die zu befragende Stichprobe zusammengestellt ist und
- 3.) die Stichprobe ist nicht mehr als repräsentativ zu betrachten, da sie ja nur aus jenen zusammengesetzt ist, die ihre Zustimmung zur Weitergabe ihrer Namen und ihrer Anschrift gegeben haben. Damit sind auch die Ergebnisse, die aus einer derartigen Befragung gewonnen würden, verfälscht, möglicherweise sogar unbrauchbar.

Von anderen Teilnehmern des Arbeitskreises wurde die Auffassung vertreten, daß Universitätsinstitute zum öffentlichen Bereich zu zählen sind, so daß es sich im betrachteten Beispiel (Pensionistenbefragung) um eine Weitergabe von Daten im öffentlichen Bereich handelt, die nicht der Zustimmung der Betroffenen bedarf. Das jeweilige Universitätsinstitut wendet sich quasi im Wege der Amtshilfe an eine andere öffentliche Einrichtung und erbittet Namen und Adressen zur Erstellung einer Stichprobe. Diese andere öffentliche Einrichtung kann zwar die Weitergabe dieser Daten verweigern, wenn sie jedoch die Daten zur Verfügung stellt, werden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes nicht verletzt.

Die Arbeitsgruppe gelangte zu keiner einheitlichen Auffassung in dieser Frage, jedoch tendierte ein Großteil der Teilnehmer

dazu, diese letztere Interpretation des Datenschutzgesetzes in seiner Anwendung auf die empirische Sozialforschung für die zutreffende zu halten. Einigkeit bestand darüber, daß die universitäre Forschung als im öffentlichen Interesse zu betrachten sei und durch das Datenschutzgesetz nicht in unvertretbarer Weise erschwert werden dürfte.

Bericht
Geschichtswissenschaft und Datenschutz
Gerhard Botz

Die Datenschutzproblematik widerspiegelt das Konfliktfeld zwischen dem steigenden Informationsbedürfnis staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen, Massenmedien, kommerzieller Interessenten usw., die wiederum in vielfältigem Gegensatz zueinander stehen, einerseits und dem wachsenden Bedürfnis nach Schutz des Einzelnen andererseits.

Wissenschaft steht unausweichlich in diesem Spannungsfeld, Geschichte als Wissenschaftspolitik hat jedoch Interessen in einem gesellschaftlich vertretbaren Maße zu wahren.

Insofern sich die neuere Geschichtswissenschaft nicht nur individualisierend, sondern in einem zunehmenden Maße auch generalisierend mit ihrem "Gegenstand" beschäftigt, ist sie vom österreichischen Datenschutzgesetz (DSG) zweifach betroffen; im einen Sinn insofern, als die "traditionelle" historische Methode auf den Einzelnen, etwa in der Diplomatiegeschichte, in der "großen" Biographie, aber auch in der Betriebs- und Unternehmens- oder in der Lokalgeschichte abhebt und gerade auf (physische wie juristische) Personen bezogene Daten dem verfassungsgesetzlichen Schutz des DSG unterstellt sind. Gerade die persönliche Identifizierbarkeit des untersuchten Gegenstandes ist auch bei der Veröffentlichung der Ergebnisse dieser idiographisch ausgerichteten Geschichte unabdingbar. Die jahrzehntelange, im allgemeinen unproblematische Veröffentlichungspraxis dieser historiographischen Richtung belegt allerdings auch, daß die Mechanismen der Selbstkontrolle (codes of ethics) der "Historikerzunft", der beruflichen Geheimhaltungs-

pflichten, der Archivsperrern etc. durchaus funktionieren und hier ein Bereich vorliegt, den das DSG nicht mehr eigens hätte zu schützen brauchen.

Im anderen Sinn ist die Geschichtswissenschaft, insbesondere ihre junge, quantifizierend- sozialwissenschaftlich ausgerichtete Richtung, vom DSG insofern betroffen, als sie zwar in ihren Ergebnissen auf Kollektive, Strukturen, Prozesse, historische Theorien abzielt, bei deren Analyse jedoch häufig auf Individualdaten rekurrieren muß und sich dabei in einem steigenden Maße automationsunterstützter Verfahren (Computer, mechanische Sortiermaschinen) bedient. Ausgenommen die historische Wahlforschung oder die makroanalytische Wirtschaftsgeschichte sind gerade die historische Sozialforschung und die quantitative Geschichtsforschung in einem besonderen Umfang auf Individualdaten angewiesen. Individualdaten erlauben nämlich einerseits erst eine kategoriale Umformung von unterschiedlich ausgewerteten statistischen Daten, andererseits auch die Verknüpfung von Daten aus den Aufzeichnungen verschiedenster Institutionen. Erst dadurch kann die in jeder Aktenproduktion liegende behördliche Selektivität zugunsten einer größeren Wirklichkeitsnähe durchbrochen werden. Obwohl im Ergebnis die geschützten Daten in der Regel nur in aggregierter, allenfalls bloß anonymisierter Form publiziert werden, fällt diese historische Arbeitsrichtung praktisch unter den besonders strengen Bereich des Schutzes von automationsunterstützten Daten (siehe dazu: P.J. Müller: Der Wandel im Datenbedarf der empirischen Sozialforschung, in: M. Kaase u.a. (Hrsg.): Datenzugang und Datenschutz, Königstein/Ts. 1980, S.10-18).

In der Praxis der historischen Forschung scheinen sich,

soweit beim jetzigen Stand, etwa ein Jahr nach Inkrafttreten des DSG, abschätzbar, folgende Auswirkungen aus dem DSG zu ergeben:

1.) Auswirkungen aus der Lösungs- und Berichtigungs-
pflcht:

§§ 6 und 12 des DSG bestimmen, daß Daten etwa in der öffentlichen Verwaltung nur insofern und solange im automationsunterstützten Verfahren ermittelt und gespeichert werden dürfen, als diese Daten zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben notwendig sind. Während das österreichische DSG diese Pflicht wenigstens an ein direktes Aktiv-Werden, etwa amtlicher- oder betroffenerseits, bindet, schreibt das deutsche Bundes-DSG sogar eine eigeninitiative Löschung von Daten vor. Gerade gegen eine solche Datenschutzbestimmung hat schon der Verband der Historiker Deutschlands schwerste Bedenken erhoben. Er sieht darin im Zeitalter einer sich immer mehr ausdehnenden elektronischen Datenverarbeitung in den Verwaltungen aller Art eine akute Gefährdung der Geschichtswissenschaft (Historical Social Research. QUANTUM Information, Nr. 8 (April 1981), S. 49-50). Da begründete Befürchtung besteht, daß die österreichischen Verwaltungen in Vorhinwegnahme solcher Richtigstellungs- oder Lösungsbegehren das bestehende DSG restriktiv auslegen werden, besteht auch in Österreich die Gefahr einer nicht wieder gutzumachenden Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung. Der gesetzlich gegebene Forschungsauftrag der Universitäten käme wohl in den meisten Fällen zu spät. Die Daten wären längst gelöscht.

So besteht derzeit die Gefahr des Verlustes der Mikrodaten der Volkszählung. Gerade die dabei angewandte elektronische Speicherung würde die Raumprobleme umgehen, die bei der Archivierung der Individualdaten in Form von Roherhebungsbögen bei älteren Volkszählungen bisher praktisch unlösbar waren. Für eine wirkungsvolle Anonymisierung auch der nicht-aggregierten Daten gäbe es genügend technisch und administrativ erprobte Verfahren (vgl. Kapitel "C. Datenschutzmaßnahmen, in: Kaase, Datenzugang, S. 111-218).

Selbst die bloße Richtigstellungspflicht von Daten wird für die gegenwärtige und zukünftige historische Forschung im Zusammenhang mit früheren Wohnorten, geänderten Berufen, Familienstandsbezeichnungen usw., die bisher auf Meldezetteln, in der "Heimatrolle", in Mitgliederkarteien noch aufschienen, wenn sie längst nicht mehr aktuell waren, bedeutende Probleme aufwerfen.

In diesem Zusammenhang wäre erwägenswert, eine sowohl die berechtigten Interessen nach Persönlichkeitsschutz wie die Forschungsinteressen berücksichtigende Lösung zu suchen. Es könnte dabei analog zum Skartierungsverfahren, wie es bisher schon nach Rücksprache mit den zuständigen Archiven von den öffentlichen Verwaltungen praktiziert wurde, vorgegangen werden. Dabei sollte jedoch auch das Problem bedacht werden, daß wissenschaftliche Innovationen nicht selten entgegen dem Themen- und Methodenkanon der etablierten Wissenschaft erfolgen und im konkreten Fall die Frage der Archivierungswürdigkeit von Niederschlägen der Verwaltungstätigkeit und sonstiger gesellschaftlicher Aktivität (Quellen

aller Art) ein sehr behutsames und pluralistisches Vorgehen verlangen, das ohne die Herstellung eines engen Einvernehmens mit den verschiedensten Strömungen der Fachwissenschaft (eventuell in Form von Skartierungs- und Endarchivierungskommissionen) undenkbar wäre (siehe etwa: Rainer Stahlschmidt, Statistikmaterial im Archiv: Datenschutz und Bewertung, in: Der Archivar 33, 4 (Nov. 1980), S. 390 - 394; Wilhelm Steinmüller, Datenschutz im Archivwesen, ebenda 33, 2 (Mai 1980), S. 176 - 187).

2.) Auswirkungen aus den Übermittlungsbeschränkungen:

Das DSG macht in § 7 die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf irgend eine Weise einem automationsunterstützten Verarbeitungsprozeß unterworfen sind, vor allem von einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder einer schriftlichen Zustimmung der betroffenen Personen abhängig. Die verfassungsrechtliche Bestimmung des § 1 DSG bezieht sich darüber hinaus auf jede Art von Übermittlung personenbezogener Daten. Daraus können sich für die gesamte Geschichtsforschung, nicht nur für die Zeitgeschichte weitestreichende Konsequenzen ergeben.

Eine Konsequenz zeigt sich jetzt schon darin, daß die forschungsfreundliche gleitende 40-Jahres-Sperrfrist von staatlichen Archiven, an denen sich meist auch die anderen Archive orientieren, für personenbezogene Daten nicht mehr gilt, daß also der Großteil der zeitgeschichtlich relevanten Akten wiederum der Forschung versperert sein wird, da Personenbezüge in diesen Quellen im Regelfall auftreten und die Einholung der Zustimmung der Betroffenen, auch wenn diese zustimmungswillig wären,

praktisch unmöglich ist. Nicht nur die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten von Personen der neueren Geschichte, selbst eine strukturgeschichtlich ausgerichtete Forschung wird dadurch infrage gestellt.

So sind langjährige und verdiente Forschungen des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes in ihrer folgreichen Beendigung aufschwerste in Mitleidenschaft gezogen. Noch vor wenigen Jahren zugängliche und bereits teilweise bearbeitete Akten sind wissenschaftlichen Mitarbeitern der genannten Institution nunmehr versperert.

Eine ähnliche Tendenz zur Verschärfung der Benutzungsbestimmungen für Datenbestände aus und über die Zeit des "Dritten Reiches" hat in der BRD Platz gegriffen, während erfreulicherweise die Bestände des Berliner Document Centers, die den USA unterstehen, weiterhin einer liberaleren Benutzungspraxis ausgesetzt sind.

Ein Kuriosum des DSG stellt die Tatsache dar, daß dieses Gesetz nirgendwo ein Zeitlimit für die Übermittlungsbeschränkung von personenbezogenen Daten festlegt. Selbst über den Tod einer Person hinaus soll einem Teil der Rechtsexperten zufolge der Datenschutz gelten. Wie Pietät Verstorbener gegenüber und die Kriterien von wissenschaftlicher und gesellschaftskritischer Geschichte zu vereinen sind, wird weiterhin jedes historische Forschungsunternehmen für sich klären müssen. Das DSG bezieht sich darauf unmittelbar jedenfalls nicht. Seine Schutzbestimmungen können jedoch insofern auch für verstorbene Personen relevant werden, als schutzwürdige Interessen noch lebender Nachkommen betroffen sind.

Dennoch ist auch unter dieser Einschränkung zu befürchten, daß das DSG in seiner jetzigen Form für die historische Forschung manches Hindernis aufwerfen wird. So könnte die historisch gewiß nicht sehr interessante, aber nichtsdestoweniger für den hier berührten Problemkreis paradigmatische Mayerling-Affäre bei einer vom Gesetzgeber wohl nicht beabsichtigten strengen Auslegung des DSG unter die Datenschutzbestimmungen fallen. Dasselbe gilt etwa auch für das Verhältnis Katharina Schratt - Kaiser Franz Joseph, in dem sich die österreichische Geschichtsforschung im übrigen eine bestens funktionierende, jahrzehntelange Selbstkontrolle auferlegt hat. Als ein ähnliches, noch krasserer Beispiel überzogenen Datenschutzes wurde vor kurzem in der westdeutschen Presse der 1803 hingerichtete "Schinderhannes" herausgestellt (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27. November 1980). Kann in solchen Fällen mit einem einsichtsvollen Umgang der Archivverwaltungen mit solchen "Datenschutz"-Bestimmungen gerechnet werden, so trifft das DSG mit voller Wucht alle auf personenbezogene Massendaten abzielende Forschung, und zwar einerlei ob sie automationsunterstützt oder konventionell verarbeitet werden. Alle Ansätze einer neueren, eventuell EDV-unterstützten quantitativ-sozialgeschichtlichen oder historisch-sozialwissenschaftlichen Forschung in Österreich, wo ohnehin schon ein bedeutender Nachholbedarf anderen Ländern gegenüber besteht, werden damit blockiert, jedenfalls soweit nichtöffentliche Forschungstätigkeit vorliegt, die sich nicht auf den Forschungsauftrag des Universitäts-Organisationsgesetzes an die Universitäten und eine Quasi-Amtshilfe zwischen Körper-

schaften öffentlichen Rechts verschiedenster Ebene berufen kann (siehe Bernd-Christian Funk: Wissenschaft und Datenschutz, in dieser Broschüre). Da selbst traditionell bearbeitete Einwohnerverzeichnisse, Telefonbücher, Bibliothekskataloge, Zeitungsausschnitt-Dokumentationen unter die Datenschutzbestimmungen fallen können, tritt durch das DSG eine Gefährdung von ebenso forschungsnotwendigen, wie in der Regel unproblematischen Tätigkeiten etwa des Bibliothekswesens, der Familienforschung, der biographischen Dokumentation ein. So können nach dem DSG in Bibliothekskatalogen teilweise keine Auflösungen von Pseudonymen und alphabetische Zusammenführungen mehr durchgeführt werden, so sind langjährig laufende biographische Dokumentationsvorhaben infrage gestellt. Selbst die Ermittlung von Sterbedaten zu biographischen Registern stößt erwiesenermaßen (zu Recht oder Unrecht) auf Widerstand der auskunftsfähigen Stellen. Auch eine Ermittlung von "Zeitzeugen", die insbesondere im Rahmen der "Oral History" unabdingbar ist, kann in bestimmten Fällen nicht mehr erreicht werden. Eine Fülle konkreter Beispiele aus der traditionellen wie sozialwissenschaftlichen Geschichtsforschung ließe sich noch anführen.

Vom dem hier behandelten Problemkreis sind jedoch auch Übermittlungen von selbsterstellten Datensammlungen an Datenbanken betroffen, wodurch Sekundäranalysen personenbezogener Daten praktisch unterbunden werden. Dasselbe gilt auch in bestimmten Fällen für die grenzüberschreitende Datenübermittlung.

Eine Abhilfe der hier genannten, bisher erst umrißhaft sich abzeichnenden Gefährdungsmomente für

die Geschichtswissenschaft kann wohl zum Teil durch Teilnovellierung des DSG, etwa durch die Einführung einer unteren, gleitenden Frist, bis zu der der Datenschutz angewandt werden kann, oder durch eine Sonderregelung für die wissenschaftliche Forschung erzielt werden; zum Teil auch durch authentische Interpretationen der fraglichen Gesetzesstellen oder Einschränkungen der oft allzuweiten Ermessungsspielräume der datenverwahrennden Stellen. Auf die Herauentwicklung eines Geltungsrahmens aus der wohl bald anlaufenden Judikatur wird sich die heutige Geschichtswissenschaft nicht verlassen können. Somit sollte, sofern nicht eine generelle Lösung der gesamten Informations- und Datenmaterie erfolgt, der Weg eines forschungsfreundlichen "Forschungsförderungsgesetzes" oder "Archivgesetzes" erwogen werden.

- 3.) Auswirkungen der Interpretationsunsicherheit: Schon im vorigen Abschnitt wurden einige Beispiele von Verweigerung von Akteneinsicht (=Datenübermittlung) angeführt, die rechtlich nicht abgesichert erscheinen. Bezeichnend für die derzeit vor allem unter Archivaren herrschende Unsicherheit ist, daß nicht selten alle überhaupt infrage kommenden Archiv- und Datenbestände zunächst sicherheitshalber als gesperrt deklariert werden, aus der Sicht der Archivare und Datenhalter, die von derzeit noch gar nicht absehbaren Rechtsfolgen bedroht sind, verständlich, aus der Sicht der betroffenen Forschung katastrophal. Zwar ist zu erwarten, daß mit dem vollen Anlaufen des DSG in einigen Jahren eine gewisse Klärung dieser "Grauzone" eintreten wird, doch könnten die oben schon erwähnten Maßnahmen auf diesem Gebiet der negativen Auswirkungen des DSG eine

eine raschere Abhilfe schaffen.

- 4.) Praktische Forschungerschwernisse finanzieller, administrativer und technischer Art: Von untergeordneter Bedeutung den übrigen auf das DSG bezüglichen Gravamina gegenüber sind die praktischen Auswirkungen, die sich für die historische Forschung aus dem DSG ergeben. Sie sollen allerdings keineswegs ignoriert werden, betreffen sie doch vor allem den privaten oder den öffentlich bediensteten Einzelforscher besonders. Etwa die Arbeit von und in Rechenzentren wird in Hinkunft komplizierter, die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit Forschungen in datengeschützten Bereichen werden durch diverse Melde- und Auskunftspflichten zunehmen, die knappen Forschungsmittel werden möglicherweise durch zu entrichtende Gebühren für Datenauskünfte geschmälert. Sozusagen "handwerkliche", jedoch in der Geschichtswissenschaft keineswegs unproduktive, vielmehr besonders kostengünstige Forschung von Einzelpersonen, Diplomanden und Dissertanten, Pensionisten, "Heimatforschern", Geschichtsliebhabern usw. hat durch das DSG zweifelsohne eine Schwächung zugunsten projektgeförderter "Großforschung" zu erwarten. Diese weitere Professionalisierung der Beschäftigung mit der Geschichte kann jedoch nicht den bildungspolitischen Interessen, aus denen heraus auch Geschichtswissenschaft sich zum Großteil legitimiert, entsprechen. Sie steht auch im eklatanten Widerspruch zu der sich etwa in England und in den skandinavischen Ländern abzeichnenden Tendenz zur stärkeren Einbeziehung des Objekts der Geschichte als forschend-reflektierende Subjekte in lokal-historischen, "laiengeschichtlichen" und "Oral

History"-Projekten. Diese Tendenz wird zweifelsohne auch eine zunehmende Abwälzung von finanziellen und personellen Leistungen, die bisher in der Geschichtswissenschaft noch relativ stark von idealistischen Privatpersonen aufgebracht werden, auf die öffentliche Hand bewirken. Die Budgetansätze sollten auf längere Sicht darauf Rücksicht nehmen.

Abschließend sei festgehalten, daß der Schutz von persönlichkeitsbezogenen Daten in der modernen Gesellschaft einen Garanten demokratischer Freiheit darstellt. Der Datenschutz kann daher prinzipiell Priorität gegenüber Forschungsinteressen beanspruchen. Wo jedoch überflüssige Restriktionen der wissenschaftlichen Forschung vorliegen, die dem Schutz der Persönlichkeit nichts oder wenig einbringen, sollte ein neuer, eher praktikabler und befriedigender Ausgleich der gegensätzlichen Interessen angestrebt werden. Denn dies liegt letzten Endes auch im Interesse der zu schützenden Persönlichkeit.

Wie internationale Erfahrungen mit dem Datenschutz schon jetzt erkennen lassen, kann eine unausgewogene Datenschutzgesetzgebung als ein Instrument benutzt werden, Informationen zu monopolisieren oder getarnte Interessen zu schützen (P.J. Müller: Data Protection and Social Research International Perspectives, in: ders. und E. Mochmann (Hrsg.): Data Protection and Social Science Research, Frankfurt/M. 1979, S. 23). Die gesetzgeberischen Bestrebungen zur Regelung des Datenzugangs und Datenschutzes, die vor allem einem weit verbreiteten Unbehagen an Großorganisationen und ihrem zunehmenden Potential an Unkontrollierbarkeit entsprungen sind, können ungewollt gerade das zu Verhindernde fördern. Indem private und öffentliche Verwaltungen unter dem

Mantel eines überzogenen Schutzes der persönlichen Datenmassen jede von ihnen unabhängige historische oder sozialwissenschaftliche Forschung ausschließen, entziehen sie ihr Wirken sogar post festum einer Überprüfung. Wie die österreichische Medizin seit der maria-theresianischen Epoche die Leichenöffnung problemlos handhabt, so sollte auch für den Historiker die Möglichkeit für eine Autopsie der Datenbestände vergangener gesellschaftlicher Wirklichkeit gewahrt werden.